EUROPA-FACHBUCHREIHE
für wirtschaftliche Bildung

Zukunftskompetenz Steuerfachangestellte

Informationsband

1. Ausbildungsjahr

Bug · Klohe-Lidy · Ludwig · Schneider · Wannenmacher · Welker

1. Auflage

VERLAG EUROPA-LEHRMITTEL
Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG
Düsselberger Straße 23
42781 Haan-Gruiten

Europa-Nr.: 73392

Verfasser:
Manfred Bug
Heike Klohe-Lidy
Jens Ludwig
Alexander Schneider
Helge Wannenmacher
Gabriele Welker

Lektorat:
Stefan Sauthoff-Böttcher

Verlagslektorat:
Anke Hahn

1. Auflage 2024

Druck 5 4 3 2 1

Alle Drucke derselben Auflage sind parallel einsetzbar, da sie bis auf die Korrektur von Druckfehlern identisch sind.

ISBN 978-3-7585-7339-2

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle muss vom Verlag schriftlich genehmigt werden.

© 2024 by Verlag Europa-Lehrmittel, Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG, 42781 Haan-Gruiten

Umschlag, Satz: Punkt für Punkt GmbH · Mediendesign, 40549 Düsseldorf
Umschlagkonzept: tiff.any GmbH, 10999 Berlin
Umschlagfoto: © alice_photo – stock.adobe.com

INHALTSVERZEICHNIS

LF 1: Die eigene Rolle im Betrieb mitgestalten und am Wirtschaftsleben teilnehmen

1 Menschliche Arbeit im Unternehmen organisieren 16

1.1 Berufsausbildung 16
1.1.1 System der dualen Berufsausbildung 17
1.1.1.1 Ausbildungsbetrieb und Berufsschule 18
1.1.1.2 Ausbildungsordnung und Rahmenlehrplan 18
1.1.2 Berufsausbildungsvertrag 20
1.1.2.1 Inhalt von Berufsausbildungsverträgen 21
1.1.2.2 Rechte und Pflichten der Vertragspartner 22
1.1.2.3 Beendigung von Berufsausbildungsverhältnissen 23
1.1.3 Berufliche Fort- und Weiterbildung 25
1.2 Arbeitsvertrag 27
1.2.1 Form und Inhalt des Arbeitsvertrags 27
1.2.2 Rechte und Pflichten der Vertragspartner 29
1.2.3 Verschwiegenheitspflicht für Steuerfachangestellte 30
1.2.4 Beendigung von Arbeitsverhältnissen 30
1.2.4.1 Ordentliche Kündigung 31
1.2.4.2 Außerordentliche Kündigung 33
1.3 Schutz der menschlichen Arbeit 35
1.3.1 Technischer Arbeitsschutz 35
1.3.1.1 Arbeitsschutzgesetz 35
1.3.1.2 Arbeitsstättenverordnung 36
1.3.1.3 Unfallverhütungsvorschriften 36
1.3.1.4 Gefährdungsbeurteilung 37
1.3.1.5 Ergonomie am Arbeitsplatz 38
1.3.2 Sozialer Arbeitsschutz 39
1.3.2.1 Jugendarbeitsschutz 39
1.3.2.2 Arbeitszeitregelungen 42
1.3.2.3 Urlaubsanspruch 43
1.3.2.4 Mutterschutz 45
1.3.2.5 Kündigungsschutz 50

2 Rechtliche Grundlagen des wirtschaftlichen Handelns kennenlernen 54

2.1 Rechtsquellen 54
2.1.1 Geschriebenes Recht 54
2.1.1.1 Verfassung (Grundgesetz) 55
2.1.1.2 Gesetze 56

2.1.1.3 Rechtsverordnungen . . . 56
2.1.1.4 Satzungen . . . 57
2.1.2 Gewohnheitsrecht . . . 57
2.2 Rechtsgebiete . . . 59
2.2.1 Öffentliches Recht . . . 60
2.2.2 Privatrecht (Zivilrecht) . . . 60

3 Rechtssubjekte und Rechtsobjekte voneinander unterscheiden . . . 63
3.1 Rechtssubjekte . . . 63
3.1.1 Rechtsfähigkeit . . . 64
3.1.2 Geschäftsfähigkeit . . . 66
3.2 Rechtsobjekte . . . 69
3.2.1 Sachen . . . 69
3.2.2 Rechte . . . 71
3.2.3 Eigentum und Besitz . . . 72
3.2.3.1 Eigentum . . . 72
3.2.3.2 Gutgläubiger Eigentumserwerb . . . 73
3.2.3.3 Eigentumsvorbehalt . . . 74
3.2.3.4 Besitz . . . 76

4 Rechtsgeschäfte rechtskonform abwickeln und beurteilen . . . 78
4.1 Zustandekommen von Rechtsgeschäften . . . 78
4.1.1 Willenserklärung . . . 78
4.1.2 Arten von Rechtsgeschäften . . . 80
4.1.3 Formvorschriften für Rechtsgeschäfte . . . 81
4.1.4 Nichtigkeit von Rechtsgeschäften . . . 83
4.1.5 Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften . . . 84
4.2 Vertrag . . . 88
4.2.1 Vertragsarten des BGB . . . 89
4.2.2 Kaufvertrag . . . 90
4.2.2.1 Zustandekommen des Kaufvertrags . . . 90
4.2.2.2 Anfrage . . . 91
4.2.2.3 Angebot . . . 91
4.2.2.4 Inhalte des Kaufvertrags . . . 92
4.2.2.5 Arten des Kaufvertrags . . . 94
4.2.2.6 Fernabsatzvertrag . . . 96
4.2.2.7 Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft . . . 97
4.3 Verjährung von Rechtsansprüchen . . . 100
4.3.1 Verjährungsfristen . . . 100
4.3.2 Neubeginn der Verjährung . . . 101
4.3.3 Hemmung der Verjährung . . . 103

4.4 Fristen und Termine im Rechtsverkehr 105
4.4.1 Arten der Fristen 106
4.4.2 Berechnung von Fristen 108
4.4.3 Rechtsfolgen der Fristversäumnis 110

5 Regelungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit anwenden 113
5.1 Datenschutz 113
5.1.1 Personenbezogene Daten 114
5.1.2 Rechte der betroffenen Personen 115
5.1.3 Grundsätze des Datenschutzes 116
5.1.4 Datenschutzmanagement-System 118
5.1.5 Datenschutzbeauftragter 119
5.2 Datensicherheit 121
5.2.1 Maßnahmen zur Datensicherheit 122
5.2.1.1 Technische Maßnahmen 122
5.2.1.2 Organisatorische Maßnahmen 124

6 Grundlagen und Struktur des Steuerrechts erfassen 127
6.1 Grundlagen des Steuerrechts 127
6.1.1 Ziele der Besteuerung 127
6.1.2 Öffentlich-rechtliche Abgaben 128
6.1.2.1 Steuern 128
6.1.2.2 Steuerliche Nebenleistungen 128
6.1.2.3 Gebühren 129
6.1.2.4 Beiträge 130
6.1.2.5 Zölle 130
6.2 Einteilung der Steuerarten 131
6.2.1 Einteilung nach dem Steuergegenstand 132
6.2.2 Einteilung nach der Überwälzbarkeit 132
6.2.3 Einteilung nach der Steuerertragshoheit 133
6.2.4 Einteilung nach der Abzugsfähigkeit in der Rechnungslegung 134
6.3 Rechtsquellen des Steuerrechts 135
6.3.1 Steuergesetze 135
6.3.2 Durchführungsverordnungen 135
6.3.3 Verwaltungsvorschriften 136
6.3.4 Urteile der Finanzgerichtsbarkeit zur Wissensvermittlung einsetzen 137
6.4 Finanzverwaltung 139
6.4.1 Aufteilung der Steuerverwaltungshoheit 139
6.4.2 Aufbau und Zuständigkeiten der Finanzbehörden 140

6.5 Hilfeleistung in Steuersachen 142
6.5.1 Befugnis zur Hilfeleistung 142
6.5.2 Berufspflichten der Steuerberater 144
6.5.3 Steuerberatervergütungsverordnung 145

7 Nachhaltigkeit und Umweltschutz 147
7.1 Nachhaltigkeit 147
7.1.1 Grundgedanke der Nachhaltigkeit 147
7.1.2 Gefährdung der Nachhaltigkeit 148
7.1.3 Dreieck der Nachhaltigkeit 149
7.1.4 Globale Ziele der Nachhaltigkeit 151
7.2 Umweltschutz 153
7.2.1 Umweltgefährdungen und Umweltschäden 154
7.2.2 Maßnahmen zum Umweltschutz 155
7.2.3 Umweltzeichen 157
7.3 Nachhaltigkeit und Umweltschutz in Unternehmen 159

8 Arbeitsmethoden 161
8.1 Präsentation 161
8.1.1 Hilfsmittel für Präsentationen 162
8.1.1.1 Präsentationssoftware 162
8.1.1.2 Flipchart 162
8.1.1.3 Moderationswand 163
8.1.1.4 Plakat 163
8.1.1.5 Mindmap 164
8.1.2 Regeln für Präsentationen 165
8.1.2.1 Struktur von Präsentationen 165
8.1.2.2 Persönliches Verhalten 166
8.1.2.3 Sprachliche Aspekte 166
8.1.3 Handout 167
8.2 Feedback 168
8.2.1 Elemente eines Feedbacks 168
8.2.2 Regeln für den Feedback-Geber 169
8.2.3 Regeln für den Feedback-Nehmer 171
8.3 Gruppenarbeit 172
8.3.1 Rahmenbedingungen 172
8.3.2 Rollenverteilung 172
8.3.3 Regeln für die Gruppenarbeit 173

LF 2: Buchführungsarbeiten durchführen

1 Sich einen Überblick über die Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens verschaffen 176

1.1 Das betriebliche Rechnungswesen 176
1.1.1 Teilbereiche des betrieblichen Rechnungswesens 176
1.1.2 Aufgaben und Kriterien der einzelnen Bereiche des betrieblichen Rechnungswesens 177
1.2 Die Finanzbuchführung als Teilbereich des Rechnungswesens . . . 178
1.2.1 Finanzbuchführung allgemein 178
1.2.2 Finanzbuchführung als Prozess 179
1.2.3 Kommunikation im Betrieb 180
1.2.4 Prinzip der Doppik und Bücher der Finanzbuchführung . . 182

2 Pflichten im Rahmen der Finanzbuchhaltung kennenlernen . . 184

2.1 Buchführungspflicht 184
2.1.1 Handelsrechtliche Buchführungspflicht 184
2.1.2 Steuerrechtliche Buchführungspflicht 186
2.1.3 Keine Buchführungspflicht 187
2.1.4 Übersicht über die Gewinnermittlungsarten 187
2.1.5 Beginn und Ende der Buchführungspflicht 187
2.2 Aufzeichnungspflichten 188
2.2.1 Steuerrechtliche Aufzeichnungspflichten 188
2.2.2 Sonstige Aufzeichnungspflichten 189
2.3 Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) und Konsequenzen bei Verstößen 189
2.3.1 Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) 189
2.3.2 Verstöße gegen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) und ihre Konsequenzen 192
2.4 Vorschriften zur Aufbewahrung von Unterlagen 193
2.4.1 Aufbewahrungspflichten gemäß HGB und AO 193
2.4.2 Aufbewahrungsdauer 193

3 Zusammenhänge im Rahmen der Finanzbuchführung erkennen 195

3.1 Inventur, Inventar und Bilanz 195
3.1.1 Inventur 195
3.1.2 Inventar 197
3.1.3 Bilanz 200
3.2 Die Systematik der doppelten Buchführung 201
3.2.1 Wertveränderungen in der Bilanz 201
3.2.2 Buchen auf Bestandskonten 205
3.2.3 Bilden eines Buchungssatzes 206

4 Buchführungsarbeiten durchführen ... 211
4.1 Kontenrahmen und Kontenplan ... 211
4.1.1 Notwendigkeit von Kontenrahmen ... 211
4.1.2 Aufbau der Kontenrahmen SKR 03 und SKR 04 ... 211
4.2 Bestandskonten ... 213
4.2.1 Eröffnung der Bestandskonten ... 213
4.2.2 Buchen auf Bestandskonten ... 215
4.2.3 Abschluss der Bestandskonten ... 216
4.3 Erfolgskonten ... 219
4.3.1 Betrieblich verursachte Eigenkapitaländerungen ... 219
4.3.2 Buchung auf Erfolgskonten ... 220
4.3.3 Abschluss der Erfolgskonten ... 221
4.4 Zusammenhang zwischen Bestands- und Erfolgskonten ... 223
4.5 System der Umsatzsteuer ... 224
4.5.1 Buchung der Umsatzsteuer ... 225
4.5.2 Buchung der Vorsteuer ... 227
4.5.3 Buchung der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen ... 229
4.5.4 Buchung der Sondervorauszahlung ... 231
4.5.5 Abschluss der Umsatzsteuerkonten ... 232

5 Die Systematik der Warenkonten verstehen und anwenden .. 236
5.1 Arten von Warenkonten ... 236
5.1.1 Buchen auf Warenkonten ohne Bestandsveränderungen .. 237
5.1.2 Buchen auf Warenkonten mit Bestandsveränderungen .. 238
5.1.3 Abschluss der Warenkonten ... 240
5.1.4 Ausweis der Warenkonten ... 240
5.2 Weitere Buchungen beim Wareneingang ... 243
5.2.1 Nebenkosten (Bezugskosten) beim Wareneingang ... 243
5.2.2 Rücksendungen und Gutschriften beim Wareneingang .. 244
5.2.3 Preisnachlässe und Preisabzüge beim Wareneingang 245
5.3 Weitere Buchungen beim Verkauf von Waren ... 248
5.3.1 Warenvertriebskosten ... 248
5.3.2 Rücksendungen und Gutschriften beim Verkauf von Waren ... 249
5.3.3 Preisnachlässe und Preisabzüge beim Verkauf von Waren .. 250

6 Private Vorgänge erfassen ... 254
6.1 Privatentnahmen ... 254
6.1.1 Arten von Privatentnahmen ... 254
6.1.2 Buchen von Privatentnahmen ... 255
6.2 Privateinlagen ... 258
6.2.1 Arten von Privateinlagen ... 258
6.2.2 Buchen von Privateinlagen ... 259
6.3 Abschluss der Privatkonten ... 260

LF 3: Umsatzsteuerrechtliche Sachverhalte bearbeiten

1 Einführung in die Umsatzsteuer 266
1.1 Wesen und Bedeutung der Umsatzsteuer 266
1.2 Rechtsgrundlagen der Umsatzsteuer 267
1.3 System der Umsatzsteuer 268
1.4 Schema zur Ermittlung der Umsatzsteuer 270

2 Steuerbare Leistungen 272
2.1 Übersicht über die Arten der steuerbaren Leistungen (§ 1 UStG) . . 272
2.2 Leistungen 273
2.2.1 Lieferungen 273
2.2.2 Sonstige Leistungen 277
2.3 Entgeltliche steuerbare Leistungen 278
2.3.1 Tatbestandsmerkmale entgeltlicher steuerbarer Leistungen 278
2.3.1.1 Unternehmer 278
2.3.1.2 Leistungen im Rahmen des Unternehmens 282
2.3.1.3 Umsatzsteuerliches Inland 283
2.3.1.4 Entgelt 286
2.4 Unentgeltliche steuerbare Leistungen 291
2.4.1 Unentgeltliche Lieferungen 291
2.4.1.1 Entnahme von Gegenständen 291
2.4.1.2 Zuwendungen von Gegenständen an das Personal 293
2.4.1.3 Andere unentgeltliche Zuwendungen von Gegenständen . . 296
2.4.2 Unentgeltliche sonstige Leistungen 298
2.4.2.1 Private Verwendung betrieblicher Gegenstände 298
2.4.2.2 Andere unentgeltliche sonstige Leistungen 304

Hinweis:
innergemeinschaftliche Lieferungen, Ausfuhrlieferungen, innergemeinschaftlicher Erwerb, Einfuhr, fiktive innergemeinschaftliche Lieferungen und fiktiver innergemeinschaftlicher Erwerb sind gemäß Rahmenlehrplan im 2. Ausbildungsjahr (Lernfeld 6) vorgesehen!

3 Ort des Umsatzes 307
3.1 Ort der Lieferung 308
3.1.1 Ort der Lieferung nach § 3 Abs. 6 UStG 308
3.1.1.1 Beförderungslieferung 308
3.1.1.2 Versendungslieferung 309
3.1.2 Ort der Lieferung nach § 3 Abs. 7 UStG 310

Hinweis:
§§ 3 Abs. 8 und § 3c UStG sind gemäß Rahmenlehrplan im 2. Ausbildungsjahr (Lernfeld 6) vorgesehen!

3.2 Ort der sonstigen Leistung 312
3.2.1 Grundregeln zur Bestimmung des Ortes der sonstigen Leistung 312
3.2.1.1 Leistungen an einen Nichtunternehmer (B2C-Umsätze) . . 313
3.2.1.2 Leistungen an einen Unternehmer (B2B-Umsätze) 314
3.2.2 Belegenheitsort eines Grundstücks 315
3.2.3 Übergabeort bei kurzfristiger Vermietung eines Beförderungsmittels 317
3.2.4 Sitzort des Leistungsempfängers bei langfristiger Vermietung eines Beförderungsmittels 318
3.2.5 Tätigkeitsort (= Ort der Leistungserbringung) 321
3.2.6 Ort der Vermittlungsleistung 325
3.2.7 Ort der Beförderungsleistung nach § 3b UStG 326
3.2.7.1 Personenbeförderung 327
3.2.7.2 Güterbeförderung 327

Hinweis:
§ 3d UStG ist gemäß Rahmenlehrplan im 2. Ausbildungsjahr (Lernfeld 6) vorgesehen!

4 Steuerbefreiungen 331
4.1 Systematik der Steuerbefreiungen 331
4.2 Arten der steuerfreien Umsätze 332
4.3 Optionsrecht nach § 9 UStG 333

Hinweis:
Steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 1a und b UStG sind gemäß Rahmenlehrplan im 2. Ausbildungsjahr (Lernfeld 6) vorgesehen!

5 Bemessungsgrundlagen 337
5.1 Bemessungsgrundlage für entgeltliche Leistungen 337
5.2 Bemessungsgrundlage für unentgeltliche Leistungen 341
5.2.1 Unentgeltliche Lieferungen 341
5.2.2 Unentgeltliche sonstige Leistungen 342
5.2.3 Andere unentgeltliche sonstige Leistungen 346
5.3 Mindestbemessungsgrundlage 346
5.4 Änderung der Bemessungsgrundlage 348

6 Steuersätze 351
6.1 Regelsteuersatz 351
6.2 Ermäßigter Steuersatz 352
6.3 Abgabe von Speisen und Getränken 354
6.4 Personenbeförderungen 356

7 Besteuerungsverfahren 360
7.1 Steuerberechnung 360
7.2 Voranmeldungen und Vorauszahlungen 361
7.3 Umsatzsteuererklärung 362

8 Entstehung der Umsatzsteuer und Steuerschuldnerschaft 366
8.1 Entstehung der Umsatzsteuer für entgeltliche und unentgeltliche Leistungen 366
8.1.1 Sollbesteuerung 366
8.1.2 Istbesteuerung 367
8.1.3 Mindest-Istbesteuerung 367
8.2 Entstehung der Umsatzsteuer bei unrichtigem Steuerausweis 368
8.3 Entstehung der Umsatzsteuer bei unberechtigtem Steuerausweis . . 369
8.4 Steuerschuldner 369

9 Ausstellen von Rechnungen 372
9.1 Allgemeines 372
9.2 Pflichtangaben in Rechnungen 373
9.2.1 Pflichtangaben auf Rechnungen mit einem Bruttowert von mehr als 250,00 € 373
9.2.2 Pflichtangaben auf Rechnungen mit einem Bruttowert bis zu 250,00 € (Kleinbetragsrechnungen) 374
9.2.3 Pflichtangaben in Fahrausweisen, die zur Beförderung von Personen ausgegeben werden 375
9.2.4 Rechnungen mit unrichtigem Steuerausweis 375
9.2.5 Rechnungen mit unberechtigtem Steuerausweis 376

10 Vorsteuerabzug 381
10.1 Arten der abziehbaren Vorsteuerbeträge 381
10.2 Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG 382
10.3 Nicht abziehbare Vorsteuerbeträge nach § 15 Abs. 1a UStG 383
10.4 Nicht abziehbare Vorsteuerbeträge nach § 15 Abs. 2 UStG 384
10.5 Abziehbare Vorsteuerbeträge nach § 15 Abs. 3 UStG 385
10.6 Zum Teil nicht abziehbare Vorsteuerbeträge nach § 15 Abs. 4 UStG 385
10.7 Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach § 15a UStG 387

LF 4: Einkommenssteuererklärungen von Beschäftigten erstellen

1 Die Einkommensteuer im Steuersystem einordnen 392
1.1 Wesen und Bedeutung der Einkommensteuer 392
1.2 Rechtsgrundlagen des Einkommensteuerrechts 393
1.3 Umfang der Besteuerung 394

2 Die Einkommensteuerpflicht beurteilen 396
2.1 Persönliche Steuerpflicht 396
2.1.1 Unbeschränkte Einkommensteuerpflicht 397
2.1.2 Erweiterte unbeschränkte Einkommensteuerpflicht 399
2.1.3 Fiktive unbeschränkte Einkommensteuerpflicht 400
2.1.4 Fiktive unbeschränkte Einkommensteuerpflicht für EU- und EWR-Familienangehörige 401
2.1.5 Beschränkte Einkommensteuerpflicht 402
2.2 Sachliche Steuerpflicht 403

3 Informationen zur Erstellung der Einkommensteuererklärung aufbereiten 406
3.1 Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung 406
3.2 Veranlagungsarten 407
3.2.1 Einzelveranlagung 408
3.2.2 Zusammenveranlagung 408
3.2.3 Wahlrecht zwischen Einzel- und Zusammenveranlagung . . 408
3.3 Lohnsteuerklassen 409
3.4 Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) 411
3.5 Einnahmen 412
3.5.1 Steuerbare und nicht steuerbare Einnahmen 412
3.5.2 Steuerfreie und steuerpflichtige Einnahmen 413
3.6 Ausgaben 414
3.6.1 Betriebsausgaben 414
3.6.2 Werbungskosten 415
3.6.3 Kosten der privaten Lebensführung 416
3.7 Fristen und Termine 416

4 Die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit ermitteln 419
4.1 Grundlagen der Einkunftsart 419
4.2 Ermittlung und zeitliche Zurechnung 420
4.3 Arten des Arbeitslohns 421
4.4 Sachbezüge 423
4.4.1 Gestellung von Kraftfahrzeugen 423
4.4.2 Bezug von Waren oder Dienstleistungen 425
4.4.3 Unterkunft und Verpflegung 426
4.4.4 Sachbezugsfreigrenze 427

4.5 Arbeitslohn aus einem früheren Dienstverhältnis 429
4.5.1 Versorgungsbezüge 429
4.5.2 Versorgungsfreibetrag und Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag 430
4.6 Werbungskosten 433
4.6.1 Werbungskostenbegriff und Pauschbeträge für Werbungskosten 433
4.6.2 Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte 436
4.6.3 Arbeitsmittel 442
4.6.4 Berufsverbände 444
4.6.5 Unfallkosten 444
4.6.6 Kontoführungsgebühren 445
4.6.7 Bewerbungskosten 446
4.6.8 Führerscheinkosten 446
4.6.9 Versicherungsbeiträge 446
4.6.10 Telekommunikationsaufwendungen 447
4.6.11 Reisekosten bei beruflich veranlasster Auswärtstätigkeit . . 448
4.6.12 Aufwendungen für die berufliche Aus- und Weiterbildung 452
4.6.13 Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung 454
4.6.14 Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer und Tagespauschale 456
4.6.15 Sonstige Werbungskosten 459

5 Den Gesamtbetrag der Einkünfte bestimmen 461
5.1 Altersentlastungsbetrag § 24a EStG 461
5.1.1 Voraussetzungen 461
5.1.2 Berechnung des Altersentlastungsbetrags 463
5.2 Entlastungsbetrag für Alleinerziehende § 24b EStG 465
5.2.1 Voraussetzungen 466
5.2.2 Höhe des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende 467

6 Die Sonderausgaben zur Ermittlung des Einkommens berechnen 470
6.1 Wesen und Abzugssystematik der Sonderausgaben 470
6.2 Vorsorgeaufwendungen vs. sonstige Sonderausgaben 471
6.3 Sonstige Sonderausgaben 472
6.3.1 Kirchensteuer 472
6.3.2 Unterhaltsleistungen 474
6.3.3 Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung 477
6.3.4 Kinderbetreuungskosten 479
6.3.5 Schulgeld 480
6.3.6 Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) 482

6.4 Vorsorgeaufwendungen 487
6.4.1 Altersvorsorgeaufwendungen 487
6.4.2 Sonstige Vorsorgeaufwendungen 491
6.4.3 Beiträge zur Riester-Rente 497

7 Die Außergewöhnlichen Belastungen zur Ermittlung des Einkommens berechnen 501

7.1 Wesen und Abzugssystematik der außergewöhnlichen Belastungen 501
7.2 Außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art 502
7.3 Außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen 504
7.3.1 Unterhaltsaufwendungen 504
7.3.2 Ausbildungsfreibetrag 509
7.4 Pauschbeträge nach § 33b EStG 511
7.4.1 Behinderten-Pauschbetrag 511
7.4.2 Hinterbliebenen-Pauschbetrag 513
7.4.3 Pflege-Pauschbetrag 514

8 Das zu versteuernde Einkommen festlegen 517

8.1 Familienleistungsausgleich 517
8.1.1 Einkommensteuerlich berücksichtigungsfähige Kinder . . . 518
8.1.2 Kindergeld oder Freibeträge für Kinder 520
8.2 Härteausgleich 524

9 Die Einkommensteuer unter Berücksichtigung des Steuertarifs festsetzen 528

9.1 Tarifliche Einkommensteuer 528
9.1.1 Einkommensteuer-Tarif 528
9.1.2 Splitting-Verfahren 532
9.1.3 Progressionsvorbehalt 534
9.2 Festzusetzende Einkommensteuer 538
9.2.1 Steuerermäßigung bei Zuwendungen an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen 539
9.2.2 Steuerermäßigungen bei Aufwendungen nach § 35a EStG 540
9.2.3 Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden 543

Sachwortverzeichnis 547

LERNFELD 1

© Gina Sanders – Fotolia.com

DIE EIGENE ROLLE IM BETRIEB MITGESTALTEN UND AM WIRTSCHAFTSLEBEN TEILNEHMEN

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, ihre Rolle innerhalb des Betriebs zu gestalten und ihre Aufgaben und Rechte im Wirtschaftsleben und in der Gesellschaft verantwortlich wahrzunehmen.

Das werden Sie hier lernen ...

- System der dualen Berufsausbildung
- Inhalte des Berufsausbildungsvertrags
- Rechte und Pflichten der Auszubildenden
- Inhalte des Arbeitsvertrags
- Vorschriften und Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Arbeit
- Abgrenzung der einzelnen Rechtsquellen
- Unterscheidung zwischen Rechtssubjekten und Rechtsobjekten
- Überblick über Rechtsgeschäfte
- Überblick über die Verjährung von Rechtsansprüchen
- Regelungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit
- Grundlagen und Struktur des deutschen Steuerrechts
- Hilfeleistung in Steuersachen
- Überblick über die Steuerberatervergütungsverordnung
- Maßnahmen zum Umweltschutz
- Planung und Durchführung von Präsentationen

1 MENSCHLICHE ARBEIT IM UNTERNEHMEN ORGANISIEREN

1.1 Berufsausbildung

© Studio Romantic – stock.adobe.com

Die rechtliche Grundlage für die Berufsausbildung in Deutschland ist das **Berufsbildungsgesetz** (BBiG). Es schafft die Rahmenbedingungen für die berufliche Bildung und regelt die wesentlichen Rechte und Pflichten der Auszubildenden und der Ausbildenden.

§ 1 BBiG ›

Die Berufsausbildung führt mit den folgenden Zielsetzungen zur **beruflichen Handlungsfähigkeit**:

- Durchführung einer geordneten Ausbildung
- Vermittlung einer breit angelegten beruflichen Grundbildung
- Vermittlung der fachlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die berufliche Tätigkeit notwendig sind
- Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung.

Im Unterschied zu einem Arbeitsverhältnis ist bei der Berufsausbildung die Erbringung der **Arbeitsleistung diesen Zielen untergeordnet**.

Damit die Beschäftigten in der Lage sind, sich an die ständig verändernde Arbeitswelt mit ihren wechselnden Anforderungen anpassen zu können, sind mit der Berufsausbildung **berufliche Handlungskompetenzen** zu vermitteln:

Berufliche Handlungskompetenzen

Fachkompetenz	Selbstkompetenz	Sozialkompetenz
Fähigkeit, Aufgaben und Probleme mit berufsbezogenem und berufsübergreifendem Wissen und Können eigenständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen. Beispiele: Fachwissen, Kenntnis der Fachsprache, IT-Kenntnisse	Fähigkeit, durch selbstkritische Reflexion eigenes Verhalten zu verstehen, zu hinterfragen und zu steuern. Beispiele: Verantwortungsbewusstsein, Sorgfalt, Stressbewältigung, Selbstkritikfähigkeit, Selbstentwicklung, Belastbarkeit	Fähigkeit, mit anderen Menschen soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten. Beispiele: Teamfähigkeit, Bereitschaft Konflikte zu lösen, Empathie, Toleranz, Kontaktfreudigkeit, Kritikfähigkeit

Jede dieser Kompetenzen beinhaltet weitere **Teilkompetenzen**:

- **Methodenkompetenz:** Fähigkeit, Aufgaben effektiv und strukturiert zu bearbeiten.
- **Kommunikative Kompetenz:** Fähigkeit, mit anderen erfolgreich zu kommunizieren.
- **Lernkompetenz:** Fähigkeit, Lerntechniken und Lernstrategien zu entwickeln.

Um die beruflichen Aufgaben während der Ausbildung und danach in der Arbeitswelt bewältigen zu können, genügen nicht nur die Fachkompetenzen **(Hard Skills)**. Insbesondere bei Berufen mit Kontakten zu Kunden und Mandanten sind die persönlichen, sozialen und methodischen Kompetenzen **(Soft Skills)** von großer Bedeutung. Erst das Zusammenspiel der Hard Skills mit den Soft Skills ermöglicht ein wirksames und erfolgreiches berufliches Handeln.

© Aquir – stock.adobe.com

› Überwachung der Berufsausbildung

Die Überwachung der Berufsausbildung übernehmen die für den jeweiligen Ausbildungsberuf zuständigen Stellen, z. B. die **Steuerberaterkammer**, die Industrie- und Handelskammer oder die Handwerkskammer. Diese Stellen verfügen über Ausbildungsberater, an die sich Auszubildende und Ausbildende bei Fragen im Zusammenhang mit der Ausbildung wenden können.

MERKE

Die **Auszubildenden** haben sich zu bemühen, die **berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben**, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist.

‹ § 11 BBiG

1.1.1 System der dualen Berufsausbildung

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) legt fest, dass die Berufsausbildung im **dualen System** erfolgt und somit an **zwei Lernorten** stattfindet.

© Pixelot – stock.adobe.com

‹ § 2 BBiG

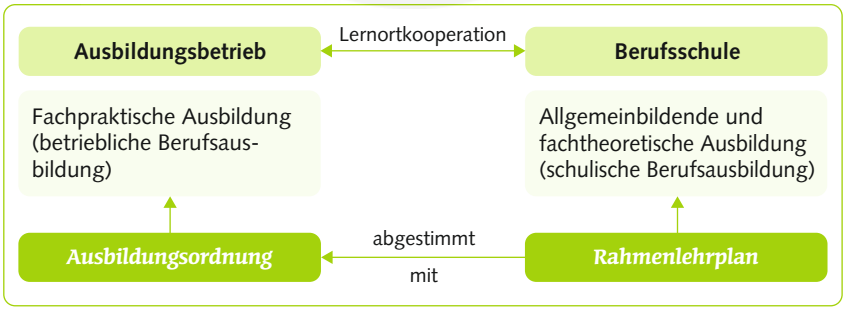

MERKE

Ausbildungsbetriebe und **Berufsschulen** sind in der dualen Ausbildung **gleichberechtigte Partner** und haben einen **gemeinsamen Bildungsauftrag**.

1.1.1.1 Ausbildungsbetrieb und Berufsschule

Im **Ausbildungsbetrieb** (Ausbildungsstätte) sollen die Auszubildenden die **berufliche Handlungsfähigkeit** erlernen und durch praktische Tätigkeiten einüben sowie die erforderlichen Berufserfahrungen erwerben.

Nach den Vorschriften des BBiG dürfen nur solche Betriebe Auszubildende einstellen und ausbilden, die nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung eines bestimmten Ausbildungsberufs geeignet sind. Kann eine Ausbildungsstätte ihre Aufgaben bei der Ausbildung nicht in vollem Umfang erfüllen, können diese Kompetenzen durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb des Betriebs vermittelt werden.

§§ 27 ff. BBiG ›

Die **Berufsschule** vermittelt den Auszubildenden im **berufsbezogenen Unterricht** vorwiegend theoretisch die für ihren Ausbildungsberuf erforderlichen Fachkompetenzen. Daneben werden allgemeinbildende und berufsübergreifende Inhalte unterrichtet. Der Berufsschulunterricht findet entweder als Teilzeitunterricht oder in ein- oder mehrwöchigen Abschnitten als Blockunterricht statt.

Beim **Teilzeitunterricht** besuchen die Auszubildenden einmal oder zweimal in der Woche die Berufsschule. Beim **Blockunterricht** werden die Auszubildenden in zusammenhängenden Zeiträumen in der Berufsschule unterrichtet, z. B. mehrere Tage bis zu mehreren Wochen. Anschließend sind sie bis zur nächsten Blockzeit ohne Unterbrechung im Ausbildungsbetrieb.

Die duale Ausbildung erfordert bei der Durchführung der Berufsausbildung eine enge Zusammenarbeit zwischen den Ausbildungsbetrieben und der Berufsschule. Dies wird durch die **Lernortkooperation** erreicht. Sie trägt dazu bei, theoretisches und praktisches Lernen zu verbinden und ermöglicht, den Überblick über die Lernerfolge und mögliche Schwierigkeiten der Auszubildenden zu behalten. Wie diese Zusammenarbeit im Einzelnen ausgestaltet wird, obliegt den Ausbildungspartnern.

§ 2 Abs. 2 BBiG ›

1.1.1.2 Ausbildungsordnung und Rahmenlehrplan

§ 5 BBiG ›

Die **Ausbildungsordnung** ist die Grundlage für eine geordnete und einheitliche betriebliche Ausbildung und beinhaltet folgende Punkte:

- Bezeichnung des staatlich anerkannten Ausbildungsberufs
- Ausbildungsdauer (i. d. R. nicht mehr als **drei** und nicht weniger als **zwei** Jahre)
- Gegenstand der Berufsausbildung (Ausbildungsberufsbild)
- Ausbildungsrahmenplan
- Hinweis zum Ausbildungsplan
- Zeitpunkt und Prüfungsbereiche der Zwischen- und Abschlussprüfung.

BBiG § 5 Ausbildungsordnung

© strichfiguren – stock.adobe.com

Der **Ausbildungsrahmenplan** als Teil der Ausbildungsordnung ist nach Berufsbildpositionen gegliedert und regelt, in welchen **Zeitabschnitten** der Ausbildung und in welchem **zeitlichen Umfang** die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten den Auszubildenden während ihrer Ausbildung vermittelt werden müssen. Entsprechend dem BBiG ist dabei insbesondere die technologische und digitale Entwicklung zu beachten.

Auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans erstellt der Ausbildungsbetrieb individuell für jeden Auszubildenden einen **betrieblichen Ausbildungsplan**. Er beschreibt zeitlich und sachlich gegliedert den **tatsächlichen Ablauf** der betrieblichen Ausbildung. Dabei werden die speziellen Gegebenheiten des Ausbildungsbetriebs und die persönlichen Voraussetzungen des Auszubildenden berücksichtigt. Der individuelle Ausbildungsplan ist **Bestandteil des Berufsausbildungsvertrags**.

Der **Rahmenlehrplan** für den **berufsbezogenen Unterricht** beschreibt die mit der Ausbildungsordnung abgestimmten Ziele und Inhalte für die schulische Berufsausbildung. Er ist nach Lernfeldern gegliedert, die sich an den Aufgaben eines Ausbildungsberufs und an den betrieblichen Prozessen orientieren und die auf die einzelnen Ausbildungsjahre verteilt sind.

© strichfiguren – stock.adobe.com

Die folgende Übersicht zeigt die Inhalte des Ausbildungsrahmenplans und des Rahmenlehrplans für den Ausbildungsberuf **Steuerfachangestellter und Steuerfachangestellte**:

Ausbildungsrahmenplan für Steuerfachangestellte (Auszug)

Abschnitt A: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen
1	Arbeitsprozesse organisieren
2	Buchführungen und Aufzeichnungen erstellen und auswerten
3	Entgeltabrechnungen durchführen
4	Jahresabschlüsse vorbereiten und erstellen sowie Einnahmenüberschussrechnungen erstellen
5	Die Beratung von Mandantinnen und Mandanten in betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten vorbereiten und unterstützen
6	Verwaltungsakte prüfen und Rechtsbehelfe vorbereiten
7	Steuererklärungen erstellen sowie steuerliche Anträge vorbereiten und übermitteln
8	Mit internen und externen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern kommunizieren und kooperieren

Abschnitt B: integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen
1	Organisation des Ausbildungsbetriebs, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht
2	Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
3	Umweltschutz und Nachhaltigkeit
4	Digitalisierte Arbeitswelt
5	Digitale Geschäftsprozesse umsetzen
6	Verschwiegenheitspflichten und berufsrechtliche Vorgaben erkennen und einhalten

Rahmenlehrplan für Steuerfachangestellte (Auszug)

Übersicht über die Lernfelder

Nr.	Lernfelder
1	Die eigene Rolle im Betrieb mitgestalten und am Wirtschaftsleben teilnehmen
2	Buchführungsarbeiten durchführen
3	Umsatzsteuerrechtliche Sachverhalte bearbeiten
4	Einkommensteuererklärungen von Beschäftigten erstellen
5	Arbeitsentgelte berechnen und buchen
6	Grenzüberschreitende Sachverhalte und Sonderfälle umsatzsteuerrechtlich bearbeiten und erfassen
7	Beschaffung und Verkauf von Anlagevermögen erfassen
8	Gewinneinkünfte und weitere Überschusseinkünfte ermitteln
9	Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ermitteln
10	Jahresabschlüsse erstellen und auswerten
11	Verwaltungsakte prüfen, Rechtsbehelfe und Anträge vorbereiten
12	Beratung von Mandantinnen und Mandanten im Team mitgestalten

MERKE

Die **Inhalte der Berufsausbildung** werden durch den **Ausbildungsrahmenplan** und den **Rahmenlehrplan** verbindlich vorgegeben.

1.1.2 Berufsausbildungsvertrag

§ 10 Abs. 1 BBiG

Vor Beginn einer Berufsausbildung muss zwischen dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb) und dem Auszubildenden ein **schriftlicher Berufsausbildungsvertrag** geschlossen werden. Die Niederschrift mit dem Inhalt des Vertrags ist vom Ausbildenden, dem Auszubildenden und bei Minderjährigen auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

§ 11 BBiG

© Stockfotos-MG – stock.adobe.com

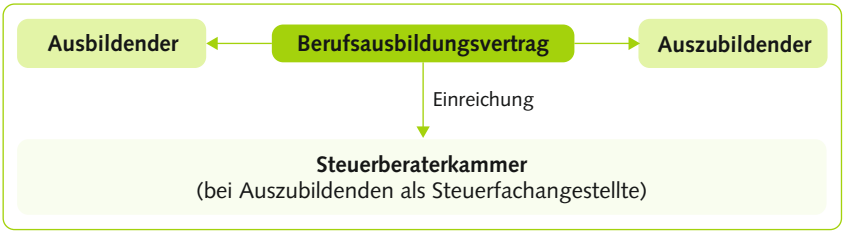

Für Auszubildende als Steuerfachangestellte genehmigt die **Steuerberaterkammer** des jeweiligen Bundeslands den Ausbildungsvertrag nach inhaltlicher Prüfung und trägt ihn in das **Berufsausbildungsverzeichnis** ein.

Die Steuerberaterkammern bieten alternativ zur Papierform den **elektronischen Berufsausbildungsvertrag** an, der nach dem Ausfüllen ausgedruckt und von den Vertragspartnern unterschrieben an die Kammer zu schicken ist.

EXKURS

Berufsausbildungsverträge mit ausländischen Jugendlichen

Ausländische Jugendliche benötigen für die Berufsausbildung eine Arbeitserlaubnis, die spätestens bei Beginn der Ausbildung vorliegen muss. Für Angehörige aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) ist dies nicht erforderlich.

1.1.2.1 Inhalt von Berufsausbildungsverträgen

Nach den Vorschriften des BBiG muss die Niederschrift zum Berufsausbildungsvertrag folgende **Mindestangaben** enthalten:

Mindestinhalte des Berufsausbildungsvertrags (§ 11 Abs. 1 BBiG)
› Name und Anschrift der Vertragspartner
› Ausbildungsberuf und Ziel der Berufsausbildung
› Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsplan)
› Beginn und Dauer der Berufsausbildung
› Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (z. B. Seminar der Steuerberaterkammer zum richtigen Umgang mit Mandanten)
› Dauer der täglichen Arbeitszeit
› Dauer der Probezeit
› Höhe der Ausbildungsvergütung und Zahlungszeitpunkt
› Dauer des Urlaubs (richtet sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen)
› Voraussetzungen, unter denen das Berufsausbildungsverhältnis gekündigt werden kann
› Allgemeine Hinweise auf Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die für das Berufsausbildungsverhältnis gelten
› Festlegung der Form des Ausbildungsnachweises (schriftlich oder elektronisch)

Sollten **unzulässige Inhalte** in den Ausbildungsvertrag aufgenommen werden, sind diese **nichtig**, z. B. die Verpflichtung zum Verbleib nach der Ausbildung, die Zahlung einer Ausbildungsentschädigung, Schadensersatzforderungen des Ausbildungsbetriebs, Pflicht für regelmäßige Überstunden.

‹ § 12 BBiG

MERKE

§ 20 BBiG ›

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der **Probezeit**. Sie muss **mindestens einen Monat** und darf **höchstens vier Monate** betragen.

© strichfiguren – stock.adobe.com

1.1.2.2 Rechte und Pflichten der Vertragspartner

Der **Berufsausbildungsvertrag** bringt für die Auszubildenden und Ausbildenden gegenseitige **Rechte und Pflichten**:

Pflichten des Auszubildenden (sind gleichzeitig Rechte des Ausbildenden)	**Pflichten des Ausbildenden** (sind gleichzeitig Rechte des Auszubildenden)
› **Lernpflicht** Sich um den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung bemühen und an Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen.	› **Ausbildungspflicht** Für einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss alle notwenigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Ausbildungsordnung vermitteln.
› **Befolgung von Weisungen** Die Weisungen des Ausbildenden im Rahmen der Berufsausbildung befolgen.	› **Vergütungspflicht** Die tariflich oder vertraglich vereinbarte Ausbildungsvergütung zahlen. Sie muss mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigen.
› **Sorgfaltspflicht** Die Arbeitsaufträge sorgfältig ausführen, damit anderen Personen und Sachen keine Schäden drohen bzw. entstehen.	› **Freistellung für die Berufsschule** Freistellung für den Berufsschulunterricht und für Ausbildungsmaßnahmen.
› **Verschwiegenheitspflicht** Über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse während der Ausbildungszeit und darüber hinaus ist Stillschweigen zu bewahren.	› **Anmeldung und Freistellung für Prüfungen** Zur Zwischen- und Abschlussprüfung anmelden und für die Prüfungen freistellen.
› **Führen des Ausbildungsnachweises** Ein schriftliches oder elektronisches Berichtsheft führen, das regelmäßig beim Ausbildenden vorgelegt werden muss. Diese Tätigkeit darf am Arbeitsplatz erfolgen.	› **Kontrolle der Ausbildungsnachweise** Ausbildungsnachweise regelmäßig und zeitnah kontrollieren.
› **Besuch der Berufsschule** Regelmäßig am Unterricht in der Berufsschule bzw. an vereinbarten Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen (sofern die Ausbildung vor dem 21. Lebensjahr begonnen wurde).	› **Zeugnispflicht** Ausstellung eines schriftlichen Zeugnisses am Ende der Ausbildungszeit.

LF1 Kap. 1.2.3 ›

1.1.2.3 Beendigung von Berufsausbildungsverhältnissen

Es gibt unterschiedliche Gründe, warum ein Ausbildungsverhältnis vor dem vertraglich vereinbarten Datum enden kann.

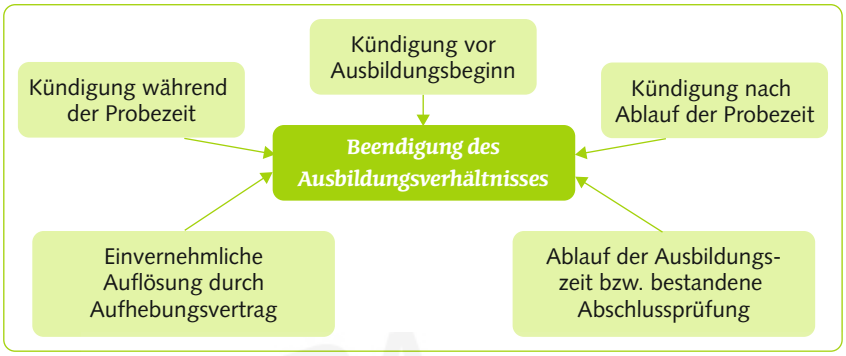

› Kündigung vor Ausbildungsbeginn

Ein Berufsausbildungsvertrag vor Beginn der Berufsausbildung kann von beiden Vertragspartnern grundsätzlich **ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist** gekündigt werden, sofern sie keine abweichende Regelung vereinbart haben, z. B. der Auszubildende tritt bei Ausbildungsbeginn die Ausbildungsstelle nicht an. Die Kündigung muss **nicht schriftlich** erfolgen.

› Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit **fristlos ohne Angabe von Gründen** gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Kündigungsempfänger vor Ende der Probezeit zugegangen sein. Die Kündigung muss **schriftlich** erfolgen.

© VRD – stock.adobe.com

‹ § 22 BBiG

› Kündigung nach Ablauf der Probezeit

Nach Ablauf der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten **nur aus einem wichtigen Grund ohne** Einhaltung einer **Kündigungsfrist** gekündigt werden. Die Kündigung muss **schriftlich** erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses bis zum Ablauf der Ausbildungszeit entweder dem Ausbildenden oder dem Auszubildenden nicht zuzumuten ist, z. B. der Ausbildende droht dem Auszubildenden Gewalt an, der Auszubildende täuscht nachweislich Arbeitsunfähigkeit vor, der Auszubildende verstößt grob gegen die Schweigepflicht. Bei einer Kündigung durch den Ausbildungsbetrieb sollte vorher das Verhalten des Auszubildenden durch eine **schriftliche Abmahnung** gerügt worden sein.

Der Auszubildende kann mit einer Kündigungsfrist von **vier Wochen** das Ausbildungsverhältnis unter **Angabe des Grunds** beenden, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder eine Ausbildung in einem anderen Beruf antreten möchte. Die Kündigung muss **schriftlich** erfolgen.

‹ § 22 Abs. 2 Ziff. 2 BBiG

› Beendigung durch einvernehmliche Auflösung

Nach **Ablauf der Probezeit** kann das Ausbildungsverhältnis vorzeitig durch einen **schriftlichen Aufhebungsvertrag** zwischen dem Ausbildungsbetrieb und dem Auszubildenden einvernehmlich beendet werden. Im Aufhebungsvertrag müssen **keine Gründe** für die Auflösung des Ausbildungsverhältnisses angegeben werden. Da eine Kündigungsfrist nicht vereinbart werden muss, ist auch eine Auflösung mit **sofortiger Wirkung** möglich.

BEISPIEL

Dem Auszubildenden Gerd Jehle droht wegen schwerer Pflichtverletzung im Ausbildungsbetrieb eine fristlose Kündigung. Stattdessen kann ein Aufhebungsvertrag für ihn sinnvoller sein, da eine Aufhebung in seinem Lebenslauf besser wirkt als die fristlose Kündigung.

› Beendigung durch Zeitablauf bzw. mit bestandener Abschlussprüfung

§ 21 Abs. 2 + 3 › BBiG

Das Ausbildungsverhältnis endet grundsätzlich mit dem **Ablauf der Ausbildungszeit**. Legt der Auszubildende vorher die Abschlussprüfung ab, endet das Ausbildungsverhältnis mit der **Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses** durch den Prüfungsausschuss.

© FM2 – stock.adobe.com

Besteht der Auszubildende die **Abschlussprüfung nicht**, verlängert sich das Ausbildungsverhältnis **auf sein Verlangen** bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, **höchstens jedoch um ein Jahr**.

BEISPIELE

› Der Ausbildungsvertrag von Saira Mandal endet am 31.07. dieses Jahres. Den letzten Teil der Abschlussprüfung legt sie am 17.06. ab. Am selben Tag teilt ihr der zuständige Prüfungsausschuss mit, dass sie die Prüfung zur Steuerfachangestellten bestanden hat. Ihr Ausbildungsverhältnis endet damit am 17.06.

› Tim Weiß, dessen Ausbildungsvertrag am 31.07. dieses Jahres endet, nimmt auch am 17.06. an der Abschlussprüfung teil. An diesem Tag teilt ihm der Prüfungsausschuss mit, dass er die Prüfung zum Steuerfachangestellten nicht bestanden hat. Er kann jetzt die Verlängerung des Ausbildungsverhältnisse bis zur nächsten Prüfung im Winter dieses Jahres beantragen. Besteht er auch diese Prüfung nicht, wäre eine weitere Verlängerung bis zur Sommerprüfung im darauffolgenden Jahr möglich.

› Der Ausbildungsvertrag von Mila Asker endet am 31.07. dieses Jahres. Am 29.07. legt sie den letzten Teil der Abschlussprüfung ab. Am 02.08. teilt ihr der zuständige Prüfungsausschuss mit, dass sie die Abschlussprüfung bestanden hat. In diesem Fall endet das Ausbildungsverhältnis zum vereinbarten Termin am 31.07.

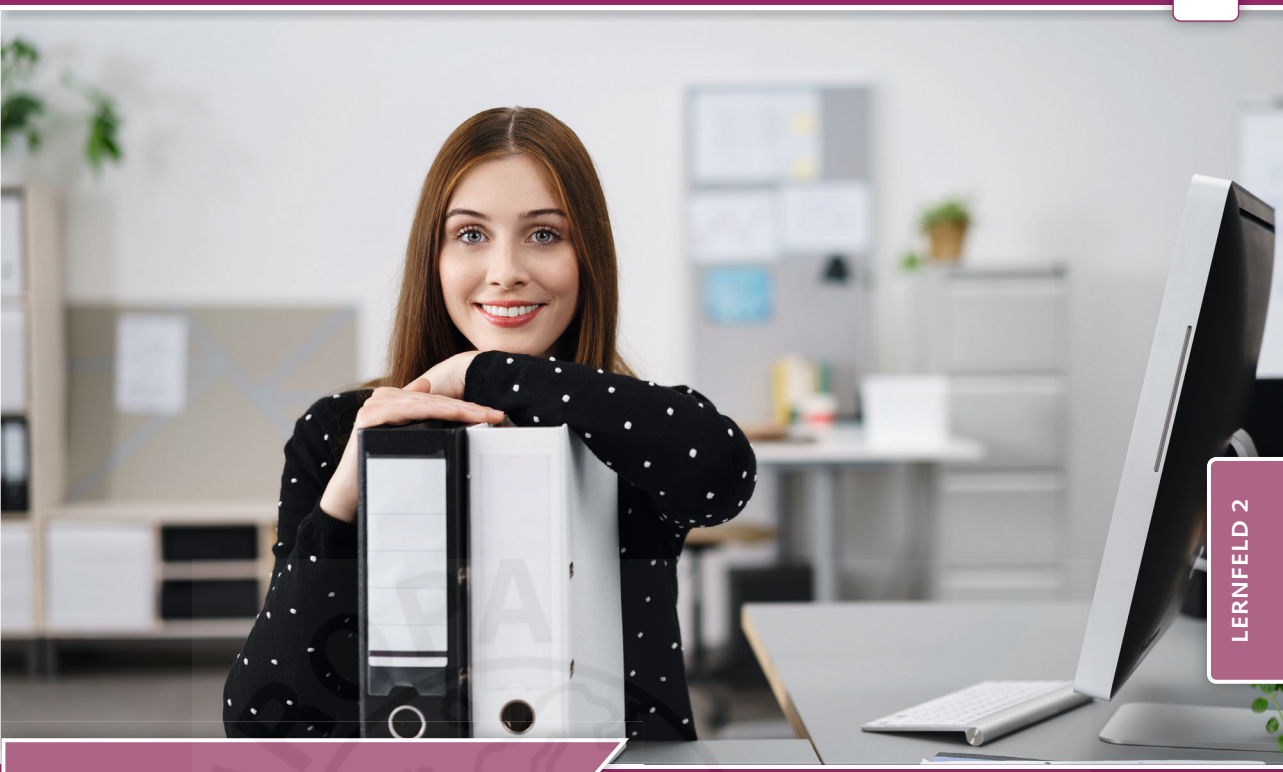

LERNFELD 2

© contrastwerkstatt – adobe.stock.com

BUCHFÜHRUNGSARBEITEN DURCHFÜHREN

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Buchführungsarbeiten der Mandantinnen und Mandanten durchzuführen.

Das werden Sie hier lernen ...

- Aufgaben des betrieblichen Rechnungswesens
- Finanzbuchführung als Teilbereich des Rechnungswesens
- Das Prinzip der doppelten Buchführung
- Buchführungspflichten
- Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
- Aufbewahrungspflichten
- Inventur, Inventar, Bilanz
- Das System der doppelten Buchführung
- Kontenrahmen und Kontenplan
- Bestandskonten und Erfolgskonten
- System der Umsatzsteuer
- Buchen auf Warenkonten
- Rücksendungen, Gutschriften und Preisnachlässe
- Privatentnahmen, Privateinlagen

1 SICH EINEN ÜBERBLICK ÜBER DIE GRUNDLAGEN DES BETRIEBLICHEN RECHNUNGS-WESENS VERSCHAFFEN

© Theartofphoto – stock.adobe.com

Im Gegensatz zu analogen Ordnungssystemen, die früher ganze Regale bzw. Räume füllen konnten, ist das heutige betriebliche Rechnungswesen ein weitestgehend digitalisiertes dynamisches Informationssystem, sowohl was die zugrundeliegenden Unterlagen als auch die Abläufe betrifft. Informationen werden digital erfasst, weiterverarbeitet, gespeichert und ausgegeben.

Dies führt zu einer Reduktion von Zeit, Papier und Geld, so stellen z. B. Mandanten ihre Unterlagen digital dem Steuerberater zur Verfügung. Diese werden dann über EDV-gestützte Systeme (wie z. B. DATEV, Edison) weiterverarbeitet und anschließend in Form einer Steuererklärung beleglos an das Finanzamt übermittelt.

© sdecoret – stock.adobe.com

1.1 Das betriebliche Rechnungswesen

1.1.1 Teilbereiche des betrieblichen Rechnungswesens

Das moderne Rechnungswesen hat seinen Ursprung im Buchführungserlass aus dem Jahre 1937 und umfasst die folgenden vier Teilbereiche:

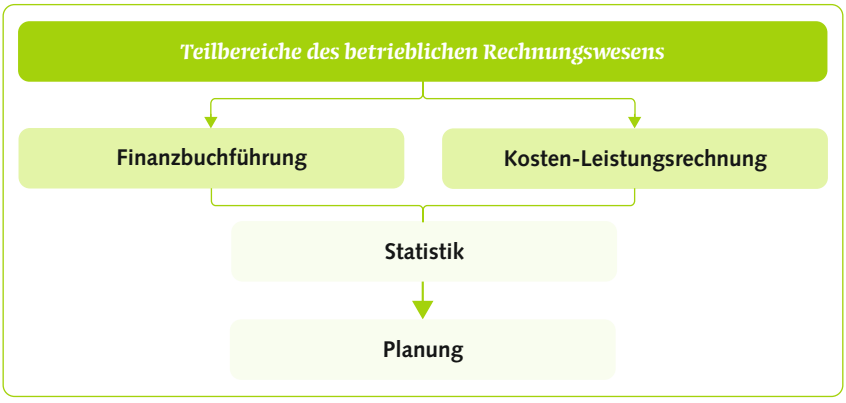

Die **Finanzbuchführung** ist ein Instrument des **externen Rechnungswesens (Rechnungskreis I)** und erfasst planmäßig, lückenlos und ordnungsgemäß **alle unternehmerischen Veränderungen** der Vermögenswerte und Schulden (Geschäftsvorfälle) mithilfe von Belegen für eine bestimmte Abrechnungsperiode. Sie berücksichtigt zahlreiche gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften, insbesondere um Adressaten außerhalb des Unternehmens eine verlässliche und vergleichbare Informationsgrundlage zu bieten. Als Ergebnis mündet die Finanzbuchführung im Jahresabschluss, welcher die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens übersichtlich darstellt. Die zentralen Elemente der Finanzbuchführung sind die **Bilanz** und die **Gewinn- und Verlustrechnung**. Sie dient sowohl der externen als auch der internen Informationsbereitstellung.

Adressaten des **externen Rechnungswesens:** z. B. staatliche Institutionen (Finanzamt), Eigenkapitalgeber und Gläubiger (Lieferanten, Banken).

Adressaten des **internen Rechnungswesens:** z. B. die Geschäftsführung, und Abteilungsleitungen.

© Sstrichfiguren – stock.adobe.com

Die **Kosten-Leistungsrechnung** (KLR) als Instrument des **internen Rechnungswesens (Rechnungskreis II)** bezieht sich im Gegensatz zur Finanzbuchführung auf innerbetriebliche Kosten und Leistungen. Die KLR ist nicht an gesetzliche Vorschriften gebunden und fokussiert den **reinen Betriebszweck** einer Unternehmung. Sie erfasst die Kosten und Leistungen des unternehmerischen Kerngeschäfts zur Ermittlung des Betriebsergebnisses und dient der internen Informationsbereitstellung z. B. für die Ermittlung von Angebotspreisen.

Im Rahmen der **Statistik** werden die Ergebnisse der Finanzbuchführung und der Kosten-Leistungsrechnung anschaulich aufbereitet, z. B. in Form von Tabellen und Diagrammen. Sie dienen der betrieblichen Überwachung des Geschäftsbetriebes. Es handelt sich um eine Vergleichsrechnung. Sie bildet sowohl Beziehungen im Zeitvergleich als auch im Betriebsvergleich/Benchmarking ab.

Die **Planung** bzw. die Planungsrechnung berücksichtigt zukünftige Entwicklungen auf Basis der bereitgestellten Daten und entwickelt daraus mittel- und langfristige Prognosen für das Unternehmen. Die Planungsrechnung ist eine Vorschaurechnung.

© kebox – stock.adobe.com

Das betriebliche Rechnungswesen ist ein prozessorientiertes Informationssystem zur Erfassung, Verarbeitung, Überwachung, Auswertung und Ausgabe objektiv überprüfbarer Informationen eines Unternehmens und verfolgt vielfältige Aufgaben. Des Weiteren können die einzelnen Teilbereiche des Rechnungswesens anhand ausgewählter Kriterien abgegrenzt werden.

1.1.2 Aufgaben und Kriterien der einzelnen Bereiche des betrieblichen Rechnungswesens

Das Zahlenmaterial der Finanzbuchhaltung bildet die Basis für alle anderen Bereiche des betrieblichen Rechnungswesens. Die Finanzbuchführung als externes Rechnungswesen unterliegt vielfältigen Rechts- und Formvorschriften, wohingegen das Zahlenmaterial der anderen Teilbereiche von einem Unternehmen freiwillig erhoben wird.

Finanzbuchhaltung	Kosten-Leistungs-rechnung	Statistik	Planung
Aufgaben			

› Ermittlung des **Unternehmens**ergebnisses
› **Lückenlose, systematische Erfassung aller Geschäftsvorfälle der Unternehmung**
› Selbstinformation des Unternehmers z. B. über:
  › Vermögen und Schulden und deren Veränderung
  › Gewinn bzw. Verlust
› Rechenschaftslegung
› Grundlage für Besteuerungszwecke
› Beweismittel
› Gläubigerschutz
	› Ermittlung des **Betrieb**sergebnisses
	› Erfassung von **Geschäftsvorfällen, die dem reinen Betriebszweck** dienen
	› Kostenartenrechnung: Welche Kosten sind im Unternehmen angefallen?
	› Kostenstellen-rechnung: Wo sind diese Kosten im Unternehmen angefallen?
	› Kostenträgerrech-nung: Wofür sind diese Kosten angefallen?
	› Kostenträger-zeitrechnung
	› Kostenträger-stückrechnung
		› Auswertung, Aufbereitung und Visualisierung z. B. in Form von Diagrammen des Zahlenmaterials aus der Finanzbuchhaltung und der Kostenleis-tungsrechnung; Ziel: Überwachung und Kontrolle betrieb-licher Abläufe
		› Basis für weitere betriebliche Entschei-dungen
			› Abschätzung zukünftiger Entwick-lung aufgrund der Daten aus der Finanzbuchhaltung, der Kosten-Leistungs-rechnung und der Statistik zur Optimie-rung der betrieblichen Abläufe und Entscheidungen

Kriterien			
› Beachtung gesetz-licher Grundlagen und Vorschriften › Basis für alle anderen Bereiche des betrieblichen Rechnungswesens	› Keinerlei gesetzliche Grundlagen und Vorschriften (freiwillig) › Betriebsinterne Rechnung	› Keinerlei gesetzliche Grundlagen und Vorschriften (freiwillig) › Ermöglichung von Vergleichs- und Entwicklungs-auswertungen	› Keinerlei gesetzliche Grundlagen und Vorschriften (freiwillig) › Prognose zukünftiger Entwicklungen

1.2 Die Finanzbuchführung als Teilbereich des Rechnungswesens

1.2.1 Finanzbuchführung allgemein

Die Finanzbuchführung – auch Finanzbuchhaltung, Buchhaltung oder externes Rechnungswesen genannt – bildet die Basis für alle anderen Teilbereiche des betrieblichen Rechnungswesens. Im Rahmen der Finanzbuchhaltung werden

alle Geschäftsvorfälle eines Unternehmens lückenlos, systematisch und chronologisch erfasst. Das Wirtschaftsjahr ist der zentrale Zeitrahmen in der Finanzbuchhaltung. Am Anfang eines Wirtschaftsjahres wird eine **Eröffnungsbilanz** erstellt und am Ende desselben die **Schlussbilanz**. Hauptaufgabe ist die Ermittlung des Unternehmenserfolgs (Gewinn oder Verlust).

Ausgehend vom Zahlenmaterial der Finanzbuchhaltung können dann die anderen Teilbereiche des Rechnungswesens auf diese Zahlen- bzw. Informationsbasis zugreifen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können.

1.2.2 Finanzbuchführung als Prozess

Die Finanzbuchführung **erfasst**, **verarbeitet**, **überwacht** und **wertet alle Geschäftsvorfälle** eines Unternehmens **aus**. Dieser Prozess umfasst das komplette Unternehmensgeschehen unter Berücksichtigung notwendiger gesetzlicher Vorschriften wie z. B. das HGB oder die Steuergesetze.

© NicoElNino – stock.adobe.com

Es werden alle Geschäftsvorfälle des Unternehmens erfasst, indem die Belege gesichtet, hinsichtlich ihrer gesetzlichen Vorgaben überprüft und anschließend durch Buchung EDV-gestützt digitalisiert werden. Im Rahmen der Finanzbuchführung werden verschiedene Kennzahlen wie z. B. Liquiditätsgrade oder Rentabilitätskennziffern ermittelt. Kernaufgabe dieser EDV-gestützten Verarbeitung ist die Feststellung des Vermögens sowie der Schulden und die Ermittlung des Erfolgs (Gewinn oder Verlust) eines Unternehmens, sie sind die Basis für die Besteuerungsgrundlage:

Im Anschluss können aktuelle Kennzahlen mit denen des Vormonats bzw. Vorjahres oder im Rahmen von Branchenvergleichen gegenübergestellt und kontrolliert werden. Abweichungen bzw. Veränderungen werden erkannt und können analysiert werden.

Der Informationsgehalt der erfassten und herausgegebenen Daten ist abhängig von den verschiedenen Adressaten und verfolgt vielfältige Aufgaben bzw. Informationspflichten. So dient das Zahlenmaterial der Finanzbuchführung z. B.

- dem Unternehmen als Selbstinformation über den Unternehmenserfolg
- dem Finanzamt als Grundlage für die Besteuerung
- den Lieferanten – als Gläubiger – zur Information über die Liquidität des Unternehmens
- den Gesellschaftern – als Gläubiger – als Rechenschaftslegung über die Rentabilität ihres eingesetzten Kapitals

Dieser Prozesscharakter der Finanzbuchführung lässt sich in kleine Teilprozesse untergliedern, die in Summe das Unternehmensergebnis ausweisen.

Mögliche Teilprozesse im Rahmen der Finanzbuchführung sind z. B. die Erfassung der Eingangsrechnungen bzw. Ausgangsrechnungen, Erstellung von Lohn- und Gehaltsabrechnungen.

1.2.3 Kommunikation im Betrieb

© strichfiguren – stock.adobe.com

Die Prozessoptimierung im Rechnungswesen – vor allem in der Finanzbuchhaltung – erfordert nicht nur eine hohe Fachkompetenz, sondern auch Fähigkeiten in jeglichen Bereichen der betrieblichen Kommunikation. Kommunikation umfasst nicht nur die gesprochene Sprache, sondern beinhaltet auch die Verhaltenskomponente. Sozialkompetenz umfasst sowohl den Umgang im Team untereinander als auch den Umgang mit Mandanten.

Dies erfordert das Wissen über betriebliche Kommunikationsregeln und die Nutzung von Fachvokabular – auch in einer Fremdsprache, um Missverständnisse zu vermeiden. Die Darstellung von erforderlichem Fachvokabular erfolgt im Rahmen des Glossars.

Das von Friedemann Schulz von Thun entwickelte 4-Seiten-Modell beschreibt, dass jede Nachricht verschiedene Ebenen enthält. Je nachdem, wie gesprochen wird und auf welcher Ebene Informationen aufgenommen werden, gelingt Kommunikation oder es entstehen Missverständnisse. Die verschiedenen Ebenen enthalten jeweils eine Botschaft, die bei der Kommunikation gesendet wird:

BEISPIEL

Der Mitarbeiter einer Steuerkanzlei teilt einem Mandanten mit, dass noch Belege der laufenden Finanzbuchhaltung fehlen.

Lösung:

Der Mitarbeiter könnte meinen:

Sachebene: Es fehlen noch Belege für die Erfassung der laufenden Buchhaltung.

Selbstkundgabe: Wir brauchen diese Belege dringend, aber ich helfe Ihnen gerne bei Fragen.

Beziehungsebene: Toll, dass Sie sich um die fehlenden Belege kümmern und mir zukommen lassen. Wie kann ich Ihnen noch dabei helfen?

Appell: Bitte setzen Sie schnellstmöglich alles daran, sich um die fehlenden Belege zu kümmern.

Der Mandant könnte verstehen:

Sachebene: Es fehlen noch Belege für die Erfassung der laufenden Buchhaltung.

Selbstkundgabe: Wir brauchen diese Belege dringend. Warum liegen uns die Belege noch nicht vor?

Beziehungsebene: Sie wissen doch, dass ich immer alle Belege für die laufende Buchhaltung benötige.

Appell: Bitte setzen Sie schnellstmöglich alles daran, sich um die fehlenden Belege zu kümmern.

Mit Hilfe dieses 4-Seiten-Modells nach Friedemann Schulz von Thun kann Kommunikation besser gesteuert, hinterfragt und auch künftig klarer ausgedrückt werden.

Zusätzlich können folgende Regeln zu einem besseren Gelingen der Kommunikation beitragen:

klare und verständliche Informationen:

› Empfängergerechter Einsatz von Fachbegriffen, um Missverständnisse zu vermeiden.

schriftliche Kommunikation:

› Kommunikation ohne Gestik und Mimik kann schnell missverstanden werden. Deshalb sind klare und eindeutige Formulierungen wichtig.

Feedback:

› Bei Missverständnissen sollte offen über mögliche Fehler in der Kommunikation gesprochen werden.

1.2.4 Prinzip der Doppik und Bücher der Finanzbuchführung

Kap. 3.2 ›

Die Finanzbuchführung folgt dem Prinzip der **Doppik**. Der Begriff der Doppik ist eine Abkürzung und bedeutet **doppelte Buchführung in Konten**. Die Finanzbuchführung wird als doppelt bezeichnet, da die Ermittlung des Unternehmenserfolges sowohl durch die Bilanz als auch durch die Gewinn- und Verlustrechnung ermöglicht wird. Auch ist die Finanzbuchführung in technischem Sinne als doppelt zu verstehen, da jeder **Geschäftsvorfall im Soll** (Konto) und **im Haben** (Gegenkonto) erfasst wird.

Die Bücher der Buchführung können in **Grundbuch (Journal)**, **Hauptbuch (Sachkonten)** und **Nebenbücher** unterteilt werden. Im Grundbuch (Journal) werden die Buchungssätze anhand von Belegen chronologisch, d. h. in zeitlicher Reihenfolge, erfasst. In das Hauptbuch werden alle Geschäftsvorfälle aus dem Grundbuch überführt und in einzelnen Konten der Finanzbuchhaltung sachlich geordnet dargestellt (Sachkonten). Nebenbücher sind zur organisatorischen Ausgliederung von Teilbereichen des Hauptbuches gedacht, in denen Hauptbuchkonten näher erläutert werden, z. B.

- das Anlagenbuch (Inventar): hier werden alle Änderungen des Anlagevermögens erfasst,
- das Kontokorrentbuch (Personenkonten): es umfasst einerseits die Kreditoren (Lieferanten) und andererseits die Debitoren (Kunden)
- die Lohn- und Gehaltsbuchhaltung: sie enthält die Buchungen zu den Arbeitsentgelten des Personals.

AUFGABEN

1. Prüfen Sie die folgenden Aussagen auf ihre Richtigkeit. Begründen Sie Ihre Antwort entsprechend.
   a) Die Kosten-Leistungsrechnung bildet die Basis des betrieblichen Rechnungswesens.
   b) Alle Teilbereiche des betrieblichen Rechnungswesens müssen von einem Unternehmer erfüllt werden.
   c) Die Finanzbuchführung ist die Basis für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen durch das Finanzamt.
   d) Die Statistik als Teilbereich des betrieblichen Rechnungswesens versucht zukünftige Entwicklungen abzuschätzen, um Unternehmensabläufe zu optimieren.
   e) Die Finanzbuchführung erfasst nur die betrieblichen Geschäftsvorfälle zur Ermittlung des Betriebsergebnisses.
2. Nennen und erläutern Sie kurz die einzelnen Bereiche des betrieblichen Rechnungswesens.

3. Nennen Sie drei Adressaten der Finanzbuchführung. Gehen Sie in diesem Zusammenhang auch auf die Aufgaben der Finanzbuchführung hinsichtlich der genannten Adressaten ein.
4. Erklären Sie, warum die Finanzbuchführung Prozesscharakter hat. Wenden Sie Ihre Ausführungen auf einen Ihnen bekannten Teilprozess in der Praxis in Ihrem Steuerbüro an.
5. Inwiefern kann das 4-Seiten-Modell nach Friedemann Schulz von Thun Ihnen helfen, betriebliche Kommunikation zu verbessern?
6. Definieren Sie den Begriff Doppik und geben Sie in diesem Zusammenhang die verschiedenen Bücher der Finanzbuchführung an.

EUROPA LEHRMITTEL

2 PFLICHTEN IM RAHMEN DER FINANZBUCHHALTUNG KENNENLERNEN

Aufgrund der verschiedenen Interessen der jeweiligen Adressaten an einer ordnungsgemäßen Erfassung aller Geschäftsvorfälle eines Unternehmens ist es notwendig, dass als Basis einheitliche Regelungen zur Ermittlung des Unternehmenserfolges herangezogen werden können.

Grundlegende gesetzliche Vorschriften zur Buchführung für Kaufleute sind im Handelsgesetzbuch (HGB) verankert. Das dritte Buch des HGB ist in verschiedene Abschnitte unterteilt.

Der erste Abschnitt (§§ 238–263 HGB) enthält grundlegende Vorschriften für alle Kaufleute.

Der zweite Abschnitt (§§ 264–355 HGB) umfasst ergänzende Vorschriften für Kapitalgesellschaften, wie z. B. die GmbH oder die AG.

Der dritte Abschnitt (§§ 336–339 HGB) beinhaltet ergänzende Vorschriften für eingetragene Genossenschaften.

© guukaa – stock.adobe.com

2.1 Buchführungspflicht

2.1.1 Handelsrechtliche Buchführungspflicht

§238 HGB ›

Die handelsrechtliche Buchführungspflicht ergibt sich aus § 238 (1) HGB. Somit ist grundsätzlich jeder Kaufmann gesetzlich verpflichtet, Bücher zu führen.

Durch die Definition des Begriffes „Kaufmann" erfolgt eine Abgrenzung zwischen Kaufleuten und der damit einhergehenden Anwendung des Handelsrechts und zwischen Privatleuten.

§ 238 HGB

Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen.

[…]

Die Kaufmannseigenschaft gem. HGB kann in drei Ausprägungen unterschieden werden. Die Einteilung dieser drei Varianten hat Einfluss auf den Beginn der Kaufmannseigenschaft – durch die Wirkung der Eintragung in das Handelsregister des Unternehmens – und somit auf den Zeitpunkt, ab wann der Verpflichtung zur Buchführung nachzukommen ist.

LERNFELD 3

© Gina Sanders – Fotolia.com

LEHRMITTEL

UMSATZSTEUERRECHTLICHE SACHVERHALTE BEARBEITEN

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, unter Berücksichtigung des Umsatzsteuergesetzes, umsatzsteuerrelevante Sachverhalte der Mandantinnen und Mandanten zu erfassen und Umsatzsteuererklärungen zu erstellen.

Das werden Sie hier lernen …

- Überblick über das Allphasen-Nettoumsatzsteuersystem
- Ermittlung der Umsatzsteuer
- Kenntnis der Arten der steuerbaren Umsätze
- Prüfung der Tatbestandsmerkmale der entgeltlichen Lieferungen und sonstigen Leistungen
- Prüfung der Tatbestandsmerkmale von unentgeltlichen Leistungen
- Bestimmung des Ortes der Lieferung und sonstigen Leistung
- Steuerfreie Umsätze
- Arten der Bemessungsgrundlagen
- Steuersätze
- Steuerberechnung
- Erstellung von Umsatzsteuererklärungen und Umsatzsteuervoranmeldungen
- Vorsteuern

1 EINFÜHRUNG IN DIE UMSATZSTEUER

1.1 Wesen und Bedeutung der Umsatzsteuer

© momius – stock.adobe.com

Die Umsatzsteuer (USt) ist neben der Einkommensteuer die wichtigste Einnahmequelle des Bundes und der Länder. Ihr Aufkommen betrug 2021 rund 250,8 Mrd. €. Das entspricht ca. 30 % des Gesamtsteueraufkommens von 833,15 Mrd. €. Das Aufkommen an Umsatzsteuer steht dem Bund und den Ländern gemeinsam zu. Außerdem erhalten die Gemeinden einen geringen Anteil am USt-Aufkommen.

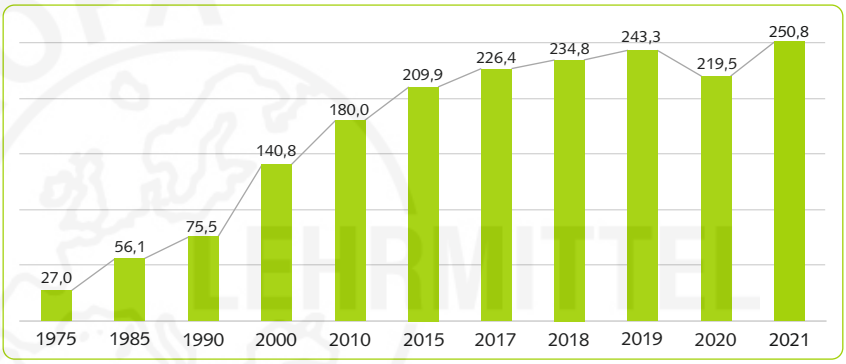

Umsatzsteueraufkommen in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1975 bis 2021 (alle Angaben in Mrd. €)

Die Umsatzsteuer ist eine **indirekte Steuer**, weil Steuerschuldner und Steuerträger nicht identisch sind. Eine direkte Erhebung beim Endverbraucher ist technisch unmöglich. Die Umsatzsteuer wird vom Steuerschuldner (Unternehmen) auf den Steuerträger (Konsumenten) abgewälzt, indem sie auf die verkauften Waren und Dienstleistungen erhoben und an das Finanzamt abgeführt wird. Der Verbraucher trägt jedoch die eigentliche Steuerlast (Steuerdestinatar).

Die Erhebung der Umsatzsteuer beeinflusst den Konsum von Gütern und Dienstleistungen, indem der Umsatz (wirtschaftlicher Verkehrsvorgang) dieser Leistungen besteuert wird **(Verkehrsteuer)**. In ihrer wirtschaftlichen Wirkung entspricht die Umsatzsteuer einer „Verbrauchsteuer im Gewand einer Verkehrsteuer".

Die Umsatzsteuer zählt zu den **Gemeinschaftsteuern**, da ihr Aufkommen dem Bund, den Ländern und in geringem Umfang den Gemeinden zufließt. Der Bund erhielt 2021 vom USt-Aufkommen 45,1 %, die Länder 51,2 % und die Gemeinden 3,7 %.

Die Umsatzsteuer ist eine **Veranlagungsteuer**. Der Unternehmer hat nach Ablauf eines Kalenderjahres eine Steuererklärung beim Finanzamt einzureichen. Aufgrund der eingereichten Steuererklärung nimmt das Finanzamt die Veranlagung vor. Die Umsatzsteuer ist dabei durch den Unternehmer selbst zu berechnen. Ein Steuerbescheid ergeht nur, wenn das Finanzamt von der Erklärung abweicht.

© viz4biz – stock.adobe.com

Da die Umsatzsteuer auf allen Wirtschaftsstufen (Urerzeugung, Weiterverarbeitung, Großhandel und Einzelhandel) vom Nettoumsatz abzüglich Vorsteuer erhoben wird, bezeichnet man sie auch als **Allphasen-Netto-Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug**.

Die Umsatzsteuer weist in steuersystematischer Hinsicht folgende Merkmale auf:

Merkmal der Umsatzsteuer	Charakteristik und Beschreibung
Indirekte Steuer	Steuerschuldner und Steuerträger sind verschiedene Personen. Die Steuer wird auf den Endverbraucher abgewälzt.
Verkehrsteuer	Die Umsatzsteuer ist eine Verkehrsteuer, da sie wirtschaftliche Verkehrsvorgänge (z. B. Lieferung von Waren) erfasst.
Gemeinschaftsteuer	Die Umsatzsteuer ist eine Gemeinschaftsteuer, weil sie dem Bund, den Ländern und den Gemeinden zufließt.
Veranlagungsteuer	Die Steuer für ein Kalenderjahr wird nach Maßgabe der Steuererklärung des Steuerpflichtigen festgesetzt (Veranlagung).
Allphasen-Netto-Umsatzsteuer	Die Umsatzsteuer wird auf allen Wirtschaftsstufen vom Nettoumsatz abzüglich Vorsteuer erhoben.

1.2 Rechtsgrundlagen der Umsatzsteuer

Bei der Umsatzsteuer handelt es sich um eine harmonisierte Steuer in der EU. Die Harmonisierung hat ihren Niederschlag in der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie, gültig ab 01.01.2007, gefunden. Die Richtlinie ist kein geltendes Recht in Deutschland, sie verpflichtet lediglich die Mitgliedstaaten, das nationale Umsatzsteuerrecht richtlinienkonform auszugestalten.

© strichfiguren – stock.adobe.com

Die rechtlichen Grundlagen der Umsatzsteuer ergeben sich im Wesentlichen aus dem Umsatzsteuergesetz (UStG), der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) und dem Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE). Die Umsatzsteuer-Richtlinien (UStR) wurden zum 01.11.2010 aufgehoben und durch den UStAE ersetzt. Das Umsatzsteuergesetz ist ein Bundesgesetz. Nach Art. 105 Abs. 2 des Grundgesetzes hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebung über die Umsatzsteuer.

‹ Art. 105 Abs. 2 GG

Beim Umsatzsteuergesetz und der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung liegen Rechtsnormen vor, die bindend für Bürger, Gerichte und Verwaltungen

sind. Im Gegensatz hierzu handelt es sich beim Umsatzsteuer-Anwendungserlass um Verwaltungsvorschriften, die Zweifels- und Auslegungsfragen behandeln, um eine einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten. Sie binden nur die Finanzbehörden und stellen keine Rechtsgrundlage dar.

Rechtsgrundlagen	rechtliche Bindung
UStG	Rechtsnorm, bindend für alle Bürger, Gerichte und Verwaltungen
UStDV	Rechtsnorm, bindend für alle Bürger, Gerichte und Verwaltungen
UStAE	Verwaltungsvorschrift binden nur die Finanzbehörden. Sie dienen der einheitlichen Rechtsanwendung.

1.3 System der Umsatzsteuer

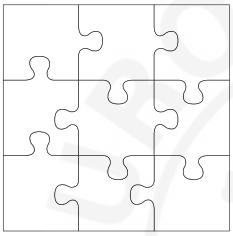

© Ysclips – stock.adobe.com

Bei dem in Deutschland angewendeten Umsatzsteuersystem handelt es sich um eine Allphasen-Netto-Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug. Mit Hilfe des Vorsteuerabzugs wird erreicht, dass auf jeder Wirtschaftsstufe lediglich die tatsächliche Wertsteigerung – der Mehrwert – besteuert wird. Für Unternehmen ist die Umsatzsteuer ein durchlaufender Posten und somit gewinnneutral. Wirtschaftlich trägt der Endverbraucher die eigentliche Steuerlast.

Begriff	Erläuterung
Allphasensteuer	Die USt wird auf allen Wirtschaftsstufen (Urerzeugung, Weiterverarbeitung, Großhandel, Einzelhandel) erhoben.
Nettoumsatzsteuer	Die USt wird immer vom Nettowert erhoben, dabei wird nur der jeweilige Mehrwert (= Wertschöpfung) besteuert.
Traglast	Mit der Umsatzsteuertraglast bezeichnet der Gesetzgeber die Steuer, die ein Unternehmer auf seine Ausgangsumsätze erheben muss **(Ausgangsrechnungen)**.
Vorsteuer	Hat der leistende Unternehmer Leistungen von einem Vorlieferanten erhalten, so kann er die ihm in Rechnung gestellte USt **(Eingangsrechnungen)** als Vorsteuer von der zu zahlenden Umsatzsteuer abziehen oder vom Finanzamt (FA) zurückverlangen.
Zahllast (Umsatzsteuerschuld)	Zahllast ist die Differenz zwischen Umsatzsteuertraglast und Vorsteuern eines Abrechnungszeitraums. Sie ist vom Unternehmer an das Finanzamt abzuführen. Ist die Vorsteuer größer als die USt-Traglast, ergibt sich ein Vorsteuerguthaben.
Allphasen-Netto-Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug (geltendes System)	Auf jeder Wirtschaftsstufe wird die Umsatzsteuer erhoben. Durch den Vorsteuerabzug wird auf jeder Stufe nur die Wertschöpfung (Mehrwert) mit Umsatzsteuer belegt.

BEISPIEL

© stokkete – stock.adobe.com

Der Urerzeuger A (Unternehmer) liefert Rohstoffe für 1.680,00 € + 19 % USt an den Hersteller B. Dabei hat A selbst keine Vorlieferanten und demzufolge ist auch keine Vorsteuer gezahlt worden. Der Hersteller B produziert aus den Rohstoffen eine Ware und veräußert sie für 1.940,00 € + 19 % USt an den Großhändler C. Der Großhändler liefert die Ware weiter an den Einzelhändler D für 2.880,00 € + 19 % USt.

© Jeanette Dietl – stock.adobe.com

Der Einzelhändler verkauft die Ware an einen Endverbraucher für 5.060,00 € einschließlich 19 % USt. Zeichnen Sie ein Phasenschema und berechnen Sie die Umsatzsteuer (Traglast), den Vorsteuerabzug, die Umsatzsteuerschuld (Zahllast) und die Wertschöpfung (Mehrwert).

Lösung:

	A → B → C → D → E				
	1. Stufe	**2. Stufe**	**3. Stufe**	**4. Stufe**	**Summe**
Nettopreis	1.680,00	1.940,00	2.880,00	4.252,10	
+ 19 % USt	319,20	368,60	547,20	807,90	
Bruttopreis	1.999,20	2.308,60	3.427,20	5.060,00	
Mehrwert (Wertschöpfung)	1.680,00	260,00	940,00	1.372,10	4.252,10
USt-Traglast	319,20	368,60	547,20	807,90	2.042,90
– Vorsteuer	0,00	319,20	368,60	547,20	1.235,00
= Zahllast	319,20	49,40	178,60	260,70	807,90

1.4 Schema zur Ermittlung der Umsatzsteuer

Um die Umsatzsteuer bei steuerbaren Umsätzen zu ermitteln, ist es hilfreich, die nachfolgende Tabelle zu berücksichtigen:

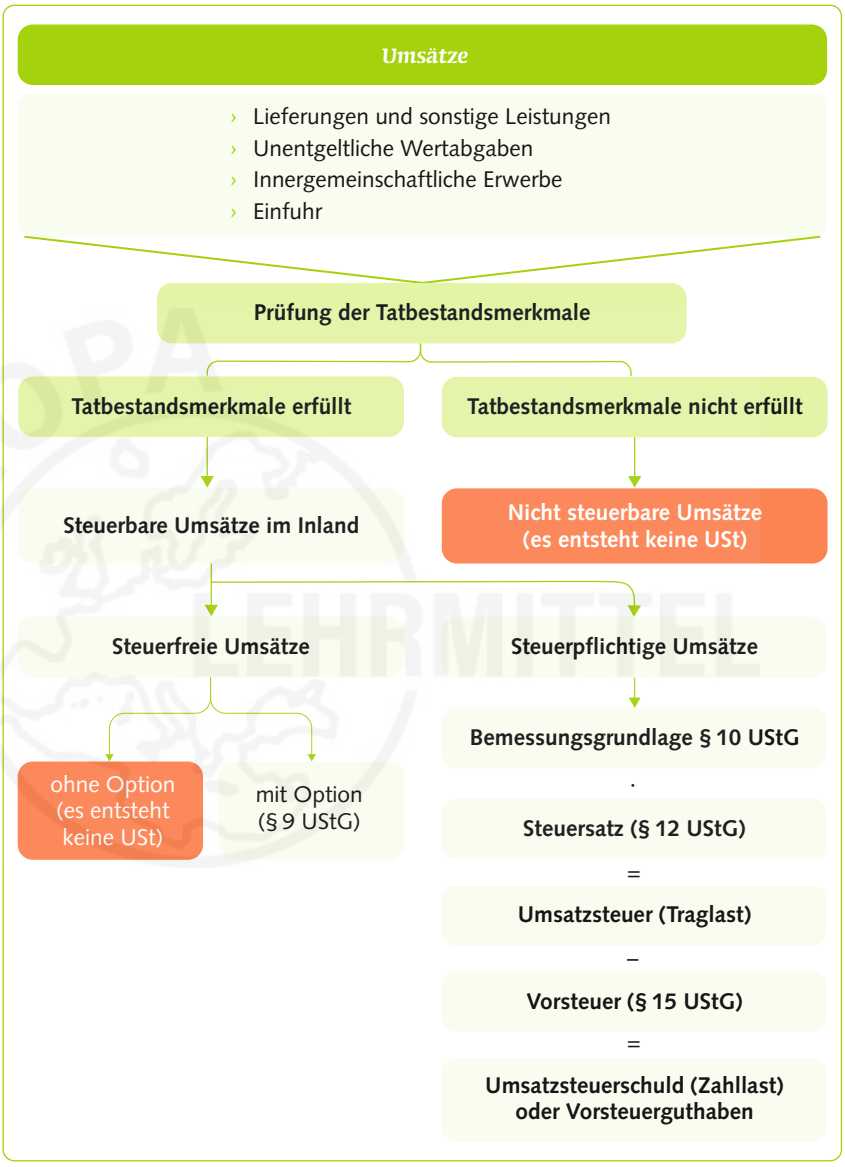

AUFGABEN

1. Prüfen Sie folgende Aussagen auf Richtigkeit. Die Antwort ist jeweils zu begründen.
   (1) Die Umsatzsteuer ist eine direkte Steuer, weil Steuerschuldner und Steuerträger identisch sind.
   (2) Die Umsatzsteuer ist eine Allphasen-Netto-Steuer, da sie auf allen Wirtschaftsstufen vom Nettoumsatz abzüglich Vorsteuer erhoben wird.
   (3) Unter USt-Traglast versteht man die Steuer, die ein Unternehmer in seinen Ausgangsrechnungen ausweist.
   (4) Beim Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) handelt es sich um Rechtsnormen, die für alle Bürger und die Finanzverwaltung bindend sind.
   (5) Erfüllt ein Unternehmer die Tatbestandsmerkmale für eine Lieferung im Inland nicht, ist der Umsatz steuerfrei.
   (6) Liegt in einem Abrechnungszeitraum die Vorsteuer über der USt-Traglast, hat der Steuerpflichtige eine Forderung gegenüber dem Finanzamt.
2. Welche Rechtsnormen muss das Finanzamt bei der Bearbeitung umsatzsteuerlicher Sachverhalte beachten?
3. Wie unterscheiden sich UStG und UStAE?
4. Nennen Sie wichtige Merkmale der Umsatzsteuer.
5. Warum ist die Umsatzsteuer eine indirekte Steuer?
6. Erklären Sie das Allphasen-Nettoumsatzsteuersystem.
7. Erklären Sie die Nachteile der Allphasen-Bruttoumsatzsteuer.
8. Welche Bedeutung kommt dem Vorsteuerabzug zu?
9. Was versteht man unter einem steuerfreien Umsatz?
10. Was versteht man unter einem steuerpflichtigen Umsatz?

2 STEUERBARE LEISTUNGEN

2.1 Übersicht über die Arten der steuerbaren Leistungen (§ 1 UStG)

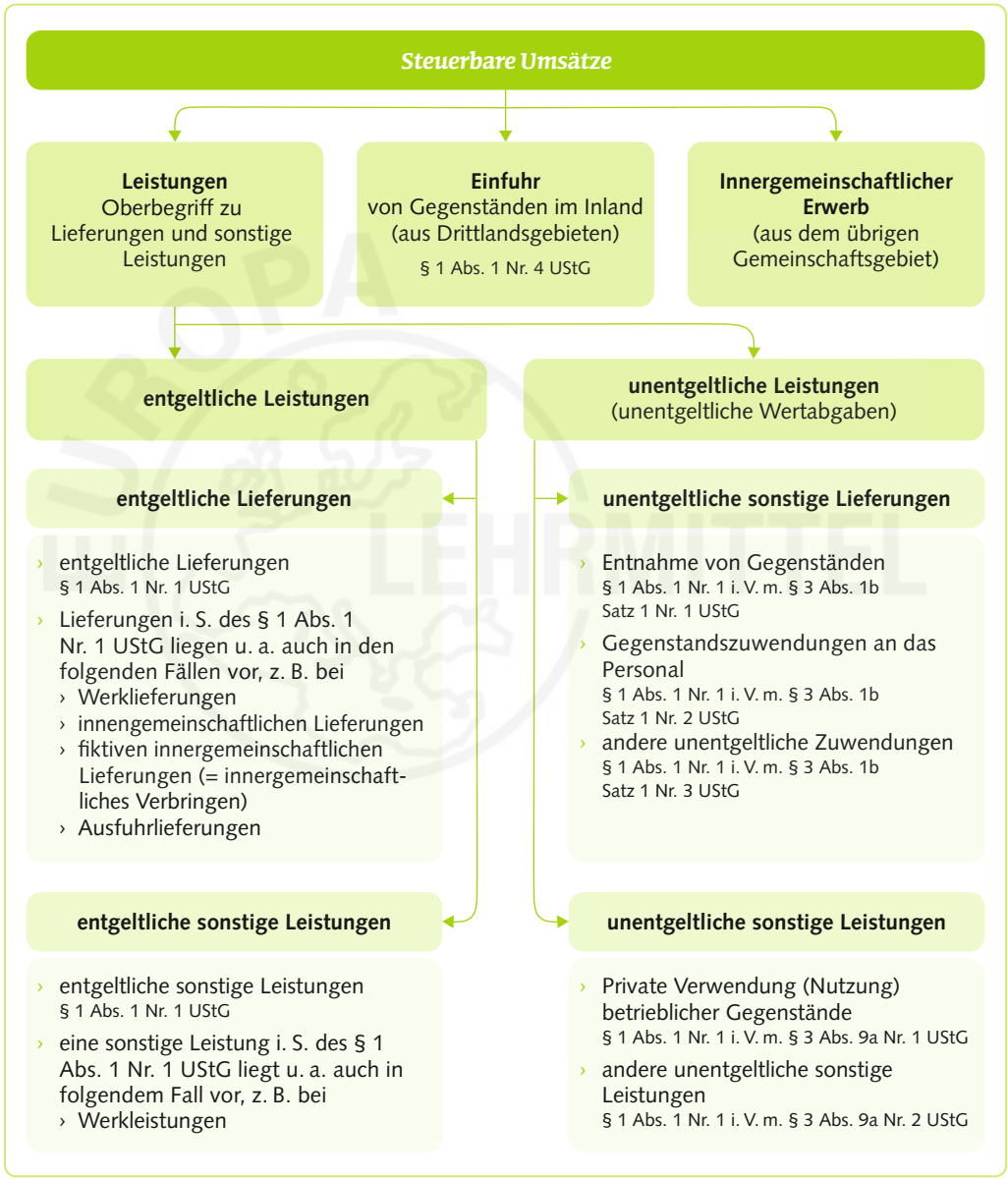

2.2 Leistungen

© peopleimages.com – stock.adobe.com

Das Umsatzsteuergesetz verwendet den Begriff „Leistung“ als **Oberbegriff für Lieferungen und sonstige Leistungen**. Das Gesetz selbst enthält keine Legaldefinition des Begriffs. Eine Leistung im Sinn der Umsatzsteuer umfasst alles, was Gegenstand des Rechtsverkehrs sein kann (Abschn. 1.1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 UStAE). Hierzu gehören Lieferungen von Gegenständen und sonstige Leistungen (Tun, Dulden und Unterlassen).

‹ Abschn. 1.1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 UStAE

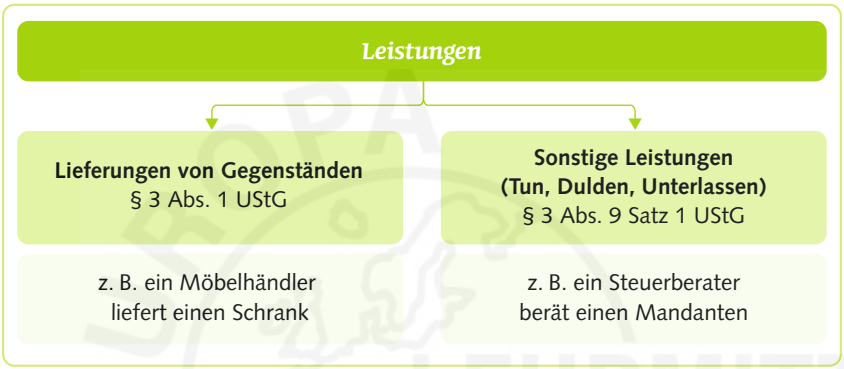

MERKE

Die Unterscheidung der Leistungen ist notwendig, da der Gesetzgeber unterschiedliche Regelungen für Lieferungen und sonstige Leistungen hinsichtlich Leistungsort, Steuerbefreiungen und Steuersatz vorsieht. Keine Leistung im wirtschaftlichen Sinne ist die ausschließliche Entrichtung von Geld durch Geldzahlung oder Überweisung (Abschn. 1.1 Abs. 3 Satz 3 § UStAE).

2.2.1 Lieferungen

© boophuket – stock.adobe.com

Lieferungen eines Unternehmers sind Leistungen, durch die er oder in seinem Auftrag ein Dritter einem Abnehmer die **Verfügungsmacht** an einem Gegenstand verschafft.

‹ § 3 Abs. 1 UStG

Gegenstände der Lieferung

Abschn. 3.1 Abs. 1 Satz 2 UStAE

Zu den Gegenständen der Lieferung zählen nach Abschn. 3.1 Abs. 1 Satz 2 UStAE:

Gegenstände der Lieferung		
Körperliche Gegenstände	**Sachgesamtheiten**	**sonstige Wirtschaftsgüter**
Körperliche Gegenstände aller Art (Sachen wie Mobilien und Immobilien, Tiere) › für umsatzsteuerliche Zwecke empfiehlt sich folgende Unterscheidung: › **neue Fahrzeuge** i. S. d. § 1b Abs. 3 UStG: z. B. motorbetriebene Landfahrzeuge, Wasser- und Luftfahrzeuge › **verbrauchsteuerpflichtige Waren** i. S. d. § 1a Abs. 5 Satz 2 UStG: z. B. Mineralöl, Alkohol, alkoholische Getränke und Tabakwaren › **sonstige Gegenstände** (Gegenstände, die keine neuen Fahrzeuge und verbrauchsteuerpflichtigen Waren sind): alle restlichen Gegenstände wie z. B. Textilien, Möbel, Computer etc.	**Zusammenfassung mehrerer selbstständiger Gegenstände zu einem einheitlichen Ganzen** › wirtschaftlich gesehen liegt ein eigenes (anderes) Wirtschaftsgut vor, z. B. › Kaffeeservice › Warenlager › Geschenkkorb › Blumenstrauß	**Wirtschaftsgüter, die im Geschäftsleben wie körperliche Gegenstände behandelt werden** › hierzu gehören z. B. › Elektrizität › Wärme › Wasserkraft

MERKE

Keine Gegenstände im Sinne des § 3 Abs. 1 UStG sind Rechte (im Gegensatz zum BGB). Die Übertragung von Rechten stellt nach Abschn. 3.1 Abs. 1 Satz 5 UStAE eine sonstige Leistung dar.

Verfügungsmacht

§ 3 Abs. 1 UStG

Die Übertragung der Verfügungsmacht setzt voraus, dass ein Abnehmer über einen Gegenstand **wirtschaftlich** verfügen kann. Der Abnehmer muss in der Lage sein, mit dem Gegenstand nach Belieben zu verfahren und ihn wie ein Eigentümer zu nutzen und veräußern zu können (Abschn. 3.1 Abs. 2 Satz 2 UStAE).

© Shisu_ka – stock.adobe.com

Zivilrechtlich erfolgt die **Übertragung des Eigentums** (Verfügungsmacht) mit der umsatzsteuerlichen Lieferung. Dabei ist zu beachten, dass die Verschaffung der Verfügungsmacht

LERNFELD 4

© Monkey Business – fotolia.com

EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNGEN VON BESCHÄFTIGTEN ERSTELLEN

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, die Einkommensteuer von Beschäftigten zu ermitteln und die Einkommensteuererklärung zu erstellen.

Das werden Sie hier lernen …

- Die Einkommensteuer im Steuersystem einordnen
- Die Einkommensteuerpflicht beurteilen
- Informationen zur Erstellung der Einkommensteuererklärung aufbereiten
- Die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit ermitteln
- Den Gesamtbetrag der Einkünfte bestimmen
- Das Einkommen berechnen
- Das zu versteuernde Einkommen festlegen
- Die Einkommensteuer unter Berücksichtigung des Steuertarifs festsetzen

1 DIE EINKOMMENSTEUER IM STEUERSYSTEM EINORDNEN

1.1 Wesen und Bedeutung der Einkommensteuer

© Stockfotos-MG – stock.adobe.com

Eine der wichtigsten Einnahmequellen öffentlicher Haushalte ist die Einkommensteuer. Zusammen mit der Lohnsteuer, einer besonderen Erhebungsform der Einkommensteuer, liegt ihr Anteil an den gesamten Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden im Jahr 2022 bei ca. 40 %. Damit trägt sie wesentlich zur Finanzierung öffentlicher Ausgaben bei.

Die Einkommensteuer ist eine **direkte Steuer**. Die nach dem Einkommensteuergesetz steuerpflichtige natürliche Person ist gleichzeitig wirtschaftlicher Träger der Einkommensteuer.

Grundlage für die Erhebung der Einkommensteuer sind bestimmte, im Gesetz genau festgelegte Einkunftsarten. Die Höhe der Einkommensteuer wird nach dem Prinzip der individuellen Leistungsfähigkeit bemessen. Dies bedeutet, dass neben der Höhe der erzielten Einkünfte auch die durch Alter, Familienstand, Kinder, Krankheit oder Behinderung verursachten Belastungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des einzelnen Steuerpflichtigen bei der Festsetzung der Einkommensteuer berücksichtigt werden. Ziel ist eine gerechte, auf dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit basierte Verteilung der Steuerlast. Man bezeichnet deshalb die Einkommensteuer als **Personensteuer**.

Die Einkommensteuer wird im Rahmen der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen durch das Finanzamt im sogenannten Veranlagungsverfahren festgesetzt und erhoben. Bei Arbeitnehmern wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben (Lohnsteuer), vom Arbeitgeber einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Die Lohnsteuer ist deshalb lediglich eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer.

Die Einkommensteuer ist eine **Gemeinschaftssteuer** und wird nach einem festgelegten Verteilungsschlüssel auf Bund, Länder und Gemeinden verteilt.

Steuern können nach verschiedenen Kriterien eingeteilt werden. Für die Einkommensteuer ergibt sich folgende Zuordnung:

Direkte Steuer	Steuerschuldner und Steuerträger sind identisch.
Personensteuer	Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerschuldners wird individuell beachtet.
Besitzsteuer	Die Besteuerungsgrundlage ist das zu versteuernde Einkommen des Steuerpflichtigen.
Gemeinschaftssteuer	Das Aufkommen fließt Bund, Ländern und Gemeinden zu.

1.2 Rechtsgrundlagen des Einkommensteuerrechts

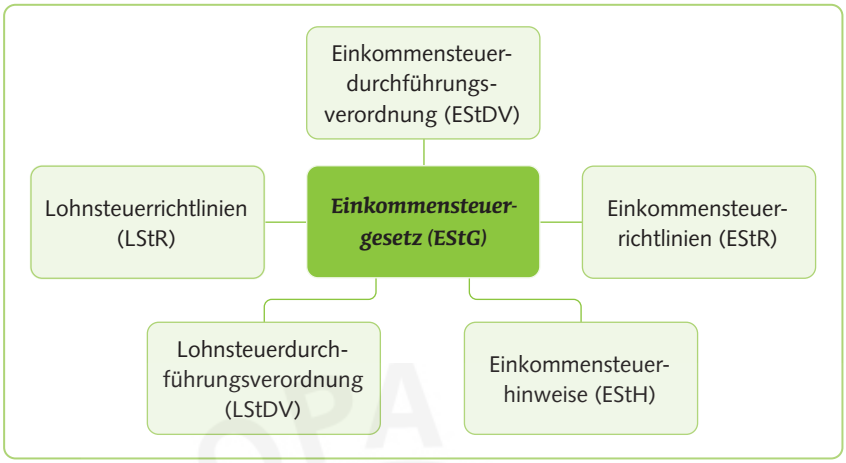

Rechtliche Grundlagen für die Erhebung der Einkommensteuer sind das **Einkommensteuergesetz** (EStG), Nebengesetze, Verordnungen und Verwaltungsanweisungen.

Das Einkommensteuergesetz ist ein Bundesgesetz und hat seinen Ursprung im Art. 105 des Grundgesetzes. Danach hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebung über die Einkommensteuer, da ihm das Aufkommen der Einkommensteuer zum Teil zusteht. Die Länder, vertreten durch den Bundesrat, müssen den im Bundestag verabschiedeten Gesetzen zustimmen.

‹ Art. 105 GG

Gesetze (EStG) und Durchführungsverordnungen (EStDV, LStDV) sind **Rechtsnormen**, die bindend für Bürger, Gerichte und Verwaltung sind. Richtlinien (EStR, LStR) und Hinweise (EStH) hingegen stellen **Verwaltungsvorschriften** dar, die in Auslegungsfragen nur von Finanzbehörden beachtet werden müssen, um eine einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten.

Art. 105 GG

(1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über die Zölle und Finanzmonopole.
(2) Der Bund hat die konkurrierende Gesetzgebung über die Grundsteuer. Er hat die konkurrierende Gesetzgebung über die übrigen Steuern, wenn ihm das Aufkommen dieser Steuern ganz oder zum Teil zusteht [...]
(3) [...]

MERKE

Rechtsnormen binden Bürger, Gerichte und Verwaltung. **Richtlinien** und **Hinweise** binden nur die Verwaltung.

© Nishihama – stock.adobe.com

1.3 Umfang der Besteuerung

Grundlage für die Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer ist das zu versteuernde Einkommen. Dieses wird aus der Summe der einzelnen Einkunftsarten unter Berücksichtigung weiterer Abzugsbeträge bzw. Erstattungsbeträge gebildet.

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG)
- Einkünfte aus Gewerbebetrieben (§ 15 EStG)
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (§ 18 EStG)

→ **Gewinneinkünfte**

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 19 EStG)
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG)
  (Seit 2009 erfolgt die Hinzurechnung der Kapitaleinkünfte nur auf Antrag!)
- Einkünfte aus Vermietung u. Verpachtung (§ 21 EStG)
- sonstige Einkünfte (§ 22 EStG)

→ **Überschusseinkünfte**

= Summe der Einkünfte – S. d. E. (§ 2 Abs. 1 und 2 EStG)

– Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG)
– Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG)
– Freibetrag für Land- und Forstwirte (§ 13 Abs. 3 EStG)

= Gesamtbetrag der Einkünfte – G. d. E. (§ 2 Abs. 3 EStG)

– Verlustabzug (§ 10d EStG)
– Sonderausgaben (§§ 10, 10a, 10b, 10c EStG)
  (Sonderausgaben, die keine Vorsorgeaufwendungen sind/Vorsorgeaufwendungen)
– außergewöhnliche Belastungen (§§ 33, 33a, 33b EStG)
  (außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art [§ 33 EStG]/außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen [§§ 33a, 33b EStG])
+ Erstattungsüberhänge, z. B. bei der KiSt (§ 10 Abs. 4b Satz 3 EStG)

= Einkommen (§ 2 Abs. 4 EStG)

– Freibeträge für Kinder – falls günstiger als Kindergeld (§§ 31, 32 Abs. 6 EStG)
– Härteausgleich (§ 46 Abs. 3 EStG, § 46 Abs. 5 EStG i. V. mit § 70 EStDV)

= zu versteuerndes Einkommen – z. v. E. (§ 2 Abs. 5 EStG)

↓

Anwendung des Einkommensteuertarifs (Grundtabelle oder Splittingtabelle)

↓

EINKOMMENSTEUER

AUFGABEN

1. Prüfen Sie folgende Aussagen auf Richtigkeit. Die Antwort ist jeweils zu begründen.
   (1) Die Einkommensteuer und die Lohnsteuer erwirtschaften ca. 40 % der Steuereinnahmen des Jahres 2022.
   (2) Die Einkommensteuer ist eine direkte Steuer, weil Steuerschuldner und Steuerträger nicht identisch sind.
   (3) Die BeVaBe OHG muss die Einkommensteuerrichtlinien beachten.
   (4) Die Summe der Einkünfte stimmt mit dem zu versteuernden Einkommen überein.
   (5) Freibeträge für Kinder müssen, bevor das Einkommen gem. § 2 Abs. 4 EStG ermittelt wird, berücksichtigt werden.
   (6) Der Bund erlässt alle Steuergesetze und kann über jede Änderung allein entscheiden.
   (7) Bei der Einkommensbesteuerung wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer natürlichen Person berücksichtigt.
   (8) Das Aufkommen der Einkommensteuer fließt dem Bund, den Ländern und Gemeinden zu.
   (9) Rechtsnormen und Richtlinien binden Bürger, Gerichte und Verwaltung, Hinweise jedoch binden nur die Verwaltung.
2. Erläutern Sie, warum die Einkommensteuer eine direkte Steuer, eine Personensteuer, eine Gemeinschaftssteuer sowie eine Besitzsteuer ist.
3. Welche Rechtsnormen muss das Finanzamt bei der Bearbeitung einer Einkommensteuererklärung beachten?
4. Erklären Sie den Begriff „Leistungsfähigkeitsprinzip“ am Beispiel der Einkommensbesteuerung.
5. Welche Einkunftsarten bilden die „Summe der Einkünfte“? Nennen Sie die Einkunftsarten und geben Sie die jeweiligen Rechtsgrundlagen an.
6. Welche Einkunftsarten gehören zu den Gewinneinkünften bzw. zu den Überschusseinkünften?

2 DIE EINKOMMENSTEUERPFLICHT BEURTEILEN

Das Entstehen einer Einkommensteuerschuld setzt eine persönliche und sachliche Steuerpflicht voraus.

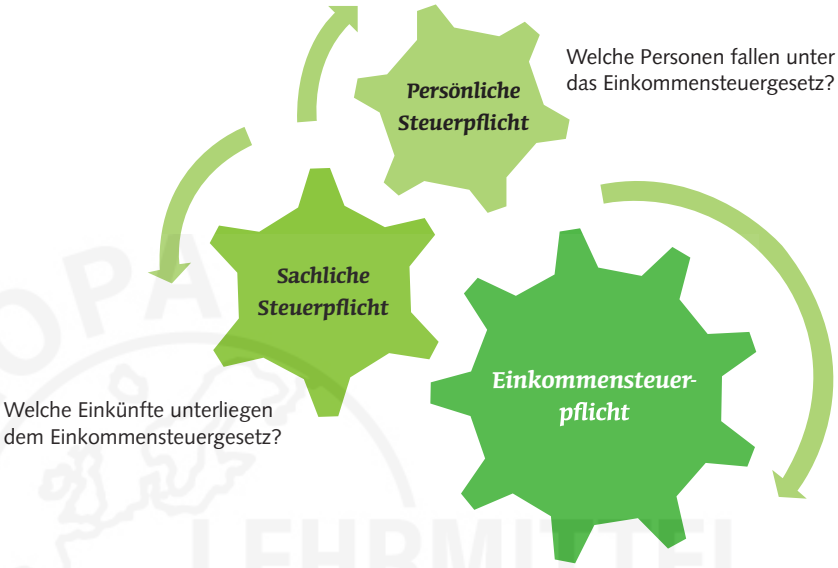

2.1 Persönliche Steuerpflicht

§ 1 EStG ›

Persönlich einkommensteuerpflichtig können nur natürliche Personen sein. Das Einkommensteuergesetz unterscheidet zwischen der unbeschränkten und der beschränkten Einkommensteuerpflicht.

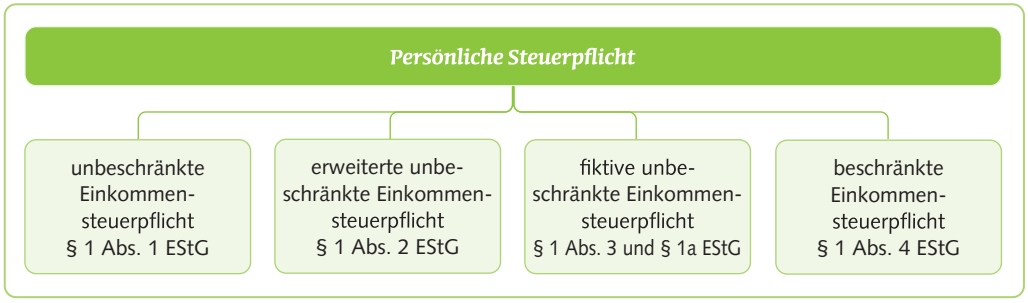

MERKE

Die Prüfung der **persönlichen Steuerpflicht** beschäftigt sich mit der Frage, welcher Personenkreis (WER?) besteuert werden darf.

2.1.1 Unbeschränkte Einkommensteuerpflicht

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gem. § 1 Abs. 1 EStG ist jede

‹ § 1 Abs. 1 EStG

- **natürliche Person**, die
- einen **Wohnsitz** oder **gewöhnlichen Aufenthalt** im Inland hat.

Dabei unterliegen sämtliche Einkünfte, die im In- und Ausland erzielt werden, der Besteuerung **(Welteinkommensprinzip)**.

DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN (DBA)

Nach dem Welteinkommensprinzip werden bei einer unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen natürlichen Person grundsätzlich sämtliche in- und ausländischen Einkünfte im Inland besteuert. Da die ausländischen Einkünfte in der Regel auch im Ursprungsland besteuert werden, kommt es zu einer **Doppelbesteuerung**. Daher bestehen mit vielen Staaten Doppelbesteuerungsabkommen (DBA). Zur Vermeidung einer mehrfachen Besteuerung werden mithilfe der **Freistellungsmethode** die ausländischen Einkünfte von der inländischen Besteuerung ausgenommen. Eine andere Möglichkeit, die Doppelbelastung zu vermeiden, ist die **Anrechnungsmethode**. Hierbei werden die im Ausland gezahlten Steuern ganz oder teilweise auf im Inland zu zahlende Steuern angerechnet.

› Natürliche Person

Natürliche Personen sind alle lebenden Menschen. Somit beginnt die Steuerpflicht mit Vollendung der Geburt und endet mit dem Tod. Andere Aspekte wie z. B. das Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Alter oder Herkunft einer Person sind unerheblich.

© Djomas – stock.adobe.com

Juristische Personen (z. B. GmbH, AG) sind **keine** natürlichen Personen. Sie unterliegen nicht der Einkommensteuer, sondern der Körperschaftssteuer.

Bei Personengesellschaften (z. B. OHG, KG) unterliegt die Gesellschaft nicht der Einkommensteuer. Vielmehr muss

der Gesellschafter (natürliche Person) seine Einkünfte aus der Gesellschaft der Einkommensteuer unterwerfen.

HINWEIS

Sollte eine Steuerpflicht vor dem Tod entstanden sein, geht die Verpflichtung auf den Rechtsnachfolger (Erben) über.

Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland

© infadel – stock.adobe.com

© Blue Planet Studio – stock.adobe.com

Inland umfasst das gesamte Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland. Zusätzlich zählen zum Inland auch der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil an der ausschließlichen Wirtschaftszone und am Festlandsockel (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 EStG). Darunter fallen die Ausbeutung, Bewirtschaftung oder Erforschung des Meeresbodens, seines Untergrundes und der Gewässer über dem Meeresboden, z. B. zur Energiegewinnung.

§ 8 AO ›

Einen **Wohnsitz** hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lässt, dass er die Wohnung beibehalten und nutzen wird. Die Wohnung ist jeder objektiv zum Wohnen geeignete Raum. Dies könnte nicht nur eine Wohnung oder Haus sein, sondern auch ein möbliertes Zimmer, eine Unterkunft in einer Gemeinschaftsbaracke, Kaserne, ein Ferienhaus, eine Zweitwohnung etc. sein.

Eine Wohnung hat inne, wer tatsächlich über sie verfügen kann und sie als Bleibe nicht nur vorübergehend nutzt. Das Innehaben im steuerrechtlichen Sinne ist unabhängig von der Meldepflicht im Sinne der melderechtlichen Vorschriften.

BEISPIEL

Lukas Schneider, 28 Jahre, wohnt mit seiner Freundin in Neustadt an der Weinstraße. Er ist angestellter Steuerberater.

Lösung:

Lukas Schneider ist im Inland nach § 1 Abs. 1 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, weil er eine natürliche Person ist, die im Inland ihren Wohnsitz (Neustadt an der Weinstraße) hat.

§ 9 AO ›

Den **gewöhnlichen Aufenthalt** hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort nicht nur vorübergehend verweilt. Dies liegt vor, wenn eine Person sich **mehr als sechs Monate** im Inland aufhält. Eine kurzfristige Unterbrechung durch Urlaub und Familienheim-

fahrten sind ohne Bedeutung. **Kein** gewöhnlicher Aufenthalt liegt vor, wenn der Aufenthalt ausschließlich zu Besuchs-, Erholungs- oder Kurzwecken dient und nicht länger als ein Jahr dauert.

HINWEIS

Eine natürliche Person kann gleichzeitig mehrere Wohnsitze, aber jeweils nur einen gewöhnlichen Aufenthalt haben.

BEISPIEL

Sofia Moreau ist Angestellte eines französischen Modelabels. Sie hat ihren Wohnsitz in Paris und arbeitet jedes Jahr von Februar bis einschließlich Oktober im Stuttgarter Zentrallager ihres Arbeitgebers. Während dieser Zeit ist sie in einem Hotel untergebracht.

Lösung:

Sofia Moreau ist jedes Jahr von Anfang Februar bis Ende Oktober gem. § 1 Abs. 1 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, da sie eine natürliche Person ist, die im Inland ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ein gewöhnlicher Aufenthalt ist nach § 9 Satz 2 AO anzunehmen, wenn ein zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mehr als 6 Monaten vorliegt.

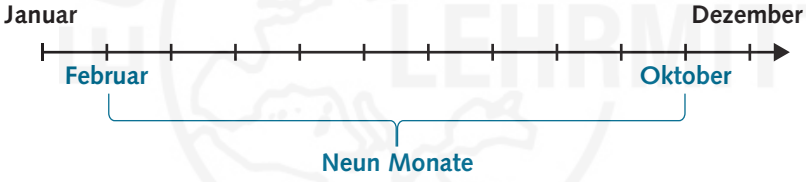

2.1.2 Erweiterte unbeschränkte Einkommensteuerpflicht

‹ § 1 Abs. 2 EStG

Die erweiterte unbeschränkte Einkommensteuerpflicht gem. § 1 Abs. 2 EStG umfasst:

- deutsche Staatsangehörige, die
- im Inland weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt haben und
- in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen
- sowie zu ihrem Haushalt gehörende Angehörige, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder keine Einkünfte oder nur Einkünfte beziehen, die ausschließlich im Inland einkommensteuerpflichtig sind.

HINWEIS

Bei dem Dienstverhältnis muss es sich um ein aktives Dienstverhältnis handeln. § 1 Abs. 2 EStG gilt nicht für Empfänger von Versorgungsbezügen (Pensionäre).

Wie schon bei der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegen auch bei der erweiterten unbeschränkten Einkommensteuerpflicht alle Einkünfte, die im In- und Ausland erzielt werden, der Einkommensteuer **(Welteinkommensprinzip)**.

© Vadym – stock.adobe.com

MERKE

Der Personenkreis der erweiterten unbeschränkten Steuerpflicht erfasst insbesondere ins Ausland entsandte deutsche Staatsangehörige, die Mitglied einer diplomatischen Mission oder einer konsularischen Vertretung sind.

BEISPIEL

Der deutsche Staatsangehörige Simon Reiser, 37 Jahre, wohnt in Washington D.C. Er arbeitet als Botschafter für das Auswärtige Amt in Berlin in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Lösung:

Simon Reiser ist im Inland nach § 1 Abs. 2 EStG (erweitert) unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, da er die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, keinen Wohnsitz in Deutschland hat und in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts steht und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse bezieht.

§ 1 Abs. 3 EStG ›

2.1.3 Fiktive unbeschränkte Einkommensteuerpflicht

Fiktiv unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gem. § 1 Abs. 3 EStG sind **auf Antrag** natürliche Personen, die

- keinen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland haben und
- **inländische Einkünfte** im Sinne des § 49 EStG beziehen.

HINWEIS

Grundfreibetrag nach Jahr
2021 → 9.744,00 €
2022 → 10.347,00 €
2023 → 10.908,00 €
2024 → 11.604,00 €*

*weitere Erhöhung geplant

Darüber hinaus müssen alle Einkünfte des Steuerpflichtigen mindestens zu 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegen, alternativ dürfen die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte den Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EStG nicht übersteigen. Der Freibetrag ist zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen notwendig und angemessen ist. Zudem muss die Höhe der nicht der deutschen